



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

2021

Tätigkeits- bericht

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit im Jahr 2021 an
die Aufsichtsbehörde

Vorwort

Wir freuen uns, den Tätigkeitsbericht 2021 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Seit dem 1. September 2020 nahmen wir als Stellvertretende Bundesanwälte bis zum Amtsantritt des neuen Bundesanwalts die Co-Leitung der BA wahr. Dieser 16-monatige «Vertretungsfall» – so die unscheinbare Terminologie des Gesetzes – war wegen seines Umfangs und seiner langen Dauer eine Herausforderung und führte uns beide an unsere Belastungsgrenzen. Unser zentrales Ziel in dieser Phase war es, das Funktionieren der BA als leistungsfähige Strafverfolgungsbehörde weiter zu gewährleisten und dem neuen Bundesanwalt eine für die Zukunft gut gerüstete und motivierte Behörde übergeben zu können. Dieses Ziel haben wir nicht zuletzt mit der wertvollen Unterstützung unserer Mitarbeitenden erreicht.

Entsprechend konnte die BA in ihrem Kerngeschäft auch im Berichtsjahr wichtige Verfahren zu einem Abschluss resp. zur Anklage bringen. In allen Bereichen – von der Wirtschaftskriminalität über das Völkerstrafrecht zum Staatsschutz und zum Terrorismus – konnten wichtige Gerichtsurteile erwirkt werden. Getreu dem Grundsatz, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll, setzte sich die BA konsequent für die Einziehung deliktischer Vermögenswerte ein. Natürlich wurden die Arbeiten in den grossen, ressourcenintensiven Verfahrenskomplexen weiter vorangetrieben.

In organisatorischer Hinsicht bildete für die BA die Covid-19-Pandemie weiterhin eine Herausforderung. Die zu deren Bewältigung geschaffene Taskforce, mit welcher notwendige Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden umgesetzt werden, hat sich bewährt. Dank der gut funktionierenden internen Organisation konnte der operative Betrieb der BA jederzeit gewährleistet werden.

Überdies konnten wir im Berichtsjahr sämtliche vakanten Schlüsselstellen wiederbesetzen: So konnten wir für die BA eine neue Generalsekretärin, eine neue Informationschefin und eine neue Leiterin HR gewinnen.

Zu Beginn des Jahres 2022 übernimmt der neue Bundesanwalt, Dr. Stefan Blättler, die Leitung der BA, und wir wünschen ihm viel Glück und Erfolg dabei.

Die BA blickt einmal mehr auf ein anspruchsvolles Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Abschliessend danken wir allen Mitarbeitenden der BA für deren unermüdlichen Einsatz sowie den zahlreichen Partnerbehörden beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit.

Ruedi Montanari,
Stv. Bundesanwalt

Jacques Rayroud,
Stv. Bundesanwalt

Bern, im Januar 2022

Inhalt

Einleitung

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	4
2 Internationale Zusammenarbeit	4
3 Nationale Zusammenarbeit	6
4 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	8

Interview

Interview mit den Stellvertretenden Bundesanwälten	12
---	----

Operative Tätigkeit

1 Strategie 2020–2023	16
2 Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)	17
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	17
4 Ermächtigungsdelikte	23
5 Urteilsvollzug	24

Administrative Tätigkeit

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	26
2 Generalsekretariat	26
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln	29
4 Allgemeine Weisungen	30
5 Code of Conduct	30
6 Personalwesen	31
7 Organigramm	32
8 Belastung der einzelnen Abteilungen	33

Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2021)	36
---	----

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

1. Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

2. Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden.

Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfegesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

2 Internationale Zusammenarbeit

2.1 Rechtshilfe

Die Situation an der COVID-19-Front belastete die Rechtshilfetätigkeit auch in diesem Berichtsjahr. Insbesondere die Ungewissheit über die Entwicklung der Pandemie und die verschiedenen nationalen Einschränkungen erschwerten die Reise ausländischer Beamter in die Schweiz (Art. 65a des Rechtshilfegesetzes, IRSG, SR 351.1), was zur Verschiebung oder Annullierung verschiedener Untersuchungshandlungen führte und die Erledigung der Ersuchen entsprechend verzögerte.

Im Jahr 2021 wurden verschiedene neue Bestimmungen in das IRSG aufgenommen. So ermöglichen Art. 1 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} IRSG die Anwendung des IRSG auf bestimmte Arten von Verfahren, die von internationalen Gerichten oder anderen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen geführt werden. Für die BA sind diese Bestimmungen vor allem für die Zusammenarbeit mit Gerichten von Bedeutung, die für die Ahndung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts zuständig sind. Art. 80^d^{bis} IRSG erlaubt es künftig, die Ergebnisse des Vollzugs des Rechtshilfeersuchens der ausländischen Behörde zur Kenntnis zu bringen, ohne dass die betroffene Person vorgängig benachrichtigt wird. Diese Möglichkeit besteht nur bei Verfahren im Zusammenhang mit Terrorismus oder organisierter Kriminalität und unter restriktiven Bedingungen. Diese Bestimmungen stellen einen erheblichen Fortschritt im Kampf gegen den Terrorismus und die organisierte Kriminalität dar, dürften aber aufgrund ihres begrenzten Anwendungsbereichs keine wesentliche Gesamtbedeutung für die BA haben. Schliesslich führen Art. 80^d^{ter}–80^d^{duodecies} die bereits in einigen Übereinkommen vorgesehene Möglichkeit ein, mit anderen Staaten gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden. Diese Bestimmungen stellen eine zusätzliche Kooperationsmöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden dar, welche die Geschwindigkeit und die Effizienz der grenzüberschreitenden Strafverfolgung erhöhen kann.

Die revidierten Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR 955.0), die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind, eröffnen zudem neue Möglichkeiten für den Austausch von Bankinformationen zwischen der MROS als schweizerischer Financial Intelligence Unit (FIU) und ausländischen FIUs im Vorfeld eines Rechtshilfeverfahrens. Die neuen Bestimmungen sollten es den ausländischen Behörden ermöglichen, gezieltere und qualitativ bessere Rechtshilfeersuchen zu stellen. In dieser neuen Konstellation wurde der Dialog mit der MROS verstärkt.

Darüber hinaus sind zwei Rechtsprechungen erwähnenswert. Die BA muss häufig grosse Mengen an elektronischen Daten verarbeiten. Diese können nicht einfach unsortiert an die ausländische Behörde übergeben, sondern müssen in einem ressourcenintensiven Prozess sortiert werden, um die relevanten Daten zu individualisieren. In seinem Urteil vom 22. September 2021 (RR.2021.39) stellte das Bundesstrafgericht klar, dass die Behörde in der Regel ihren Pflichten nachkommt, wenn sie eine erste Sortierung der Daten anhand von relevanten Schlüsselwörtern vornimmt, wobei sie nicht für jede Datei eine spezifische Begründung vornehmen muss.

Im Anschluss an die Rechtsprechung im Bereich der fiskalischen Amtshilfe¹ verlangen Finanzinstitute oder ihre Angestellten immer häufiger, als Verfahrenspartei anerkannt zu werden, um sich der Gewährung der Amtshilfe zu widersetzen oder Schwärzungen zu verlangen. In zwei Urteilen vom 2. Februar 2021 (RR.2021.308 und RR.2021.11) bestätigte das Bundesstrafgericht, dass die für die Amtshilfe in Steuersachen geltenden Regeln angesichts der internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem ersuchenden Staat nicht auf das Rechtshilfeverfahren anwendbar sind. Die Parteistellung des Bankangestellten wurde daher verneint. Auf die parallel dazu beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten Beschwerden wurde nicht eingetreten.²

2.2 GAFI³

Die BA beteiligt sich als Expertin an den Arbeiten der GAFI innerhalb der Schweizer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF). Aufgrund ihrer Zuständigkeit und Expertise im Bereich der Strafverfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfasst die BA Stellungnahmen und formuliert Vorschläge. Die BA koordiniert auch die Erhebung von Statistiken, die für die Bedürfnisse der GAFI sowohl von der BA als auch von den kantonalen Staatsanwaltschaften geführt werden.

Die BA beteiligt sich zudem an den Arbeiten der «Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung» (KGGT) und ihrer Arbeitsgruppen, die im Auftrag des Bundesrates und unter der Leitung des SIF auf nationaler Ebene die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung identifizieren und beurteilen. Auf diese Weise setzt der Bundesrat die entsprechende GAFI-Empfehlung zur nationalen Risikobeurteilung um.

2.3 OECD⁴

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie fanden die Plenarversammlungen der OECD Working Group on Bribery (WGB) auch im Jahr 2021 ausschliesslich virtuell via die IT-Plattform «Zoom» statt. Aufgrund der unverändert geltenden Vorgabe der WGB zur Benützung von «Zoom» als einziger Option waren die Diskussionsmöglichkeiten angesichts der dieser Plattform gegenüber bestehenden Sicherheitsbedenken nach wie vor wesentlich eingeschränkt.

Im Dezember 2021 schloss die WGB die Phase 4 Länderprüfung von Frankreich ab betreffend die Umsetzung der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, der Empfehlung von 2009 zur verstärkten Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der zugehörigen Instrumente. Das Evaluationsteam für diese Phase 4 Länderprüfung von Frankreich bestand aus Prüfpersonen aus Kanada und der Schweiz sowie Mitgliedern der Antikorruptions-Division der OECD. Neben Vertretern des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamts für Justiz (BJ) war auch die BA in der Schweizer Expertendelegation vertreten. Dem von der WGB vorgegebenen Evaluationsverfahren entsprechend, führte das Evaluationsteam vom 3. bis zum 12. Mai 2021 einen Besuch durch, nachdem die französischen Behörden schriftlich die Fragen und Zusatzfragen der Phase 4 beantwortet hatten. Aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen fand dieser Besuch ausnahmsweise virtuell statt. Das Evaluationsteam traf in dieser Weise Vertreter der zuständigen, mit der Anwendung der Gesetze betrauten Behörden und der Regierung, Parlamentarier sowie Vertreter der Zivilgesellschaft und des privaten Sektors. Anlässlich der vierten und letzten Plenarversammlung der WGB vom 6. bis am 10. Dezember 2021, welche ebenfalls nur in virtueller Form stattfand, wurde der Bericht über die Phase 4 Länderprüfung von Frankreich verabschiedet.

1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5715/2018 vom 3. September 2019.

2 Urteile A-5706/2020 und A-5709/2020 vom 5. März 2021.

3 Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung).

4 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

3 Nationale Zusammenarbeit

2.4 Genocide Network⁵

Die BA nahm im Berichtsjahr am 29. und 30. Treffen des Europäischen Genocide Networks teil. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde das erste Treffen per Videokonferenz durchgeführt, das zweite fand semi-präsentuell in Den Haag statt. Dieses Netzwerk, welches sich aus Praktikern von Staatsanwaltschaften, Justiz- und Polizeibehörden auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts zusammensetzt, bietet den Teilnehmern aus EU-Ländern sowie Beobachterstaaten wie Kanada, USA, Norwegen, Bosnien-Herzegowina, dem Vereinigten Königreich (UK) und der Schweiz die Gelegenheit, sich fachspezifisch weiterzubilden sowie Erfahrungen und Informationen auszutauschen.

Die Themen der Treffen im Berichtsjahr waren insbesondere das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen, die diesbezüglichen internationalen gesetzlichen Grundlagen und die Strafverfolgung des Einsatzes von Chemiewaffen in Syrien. Weiter wurden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden einerseits und mit dem Internationalen Strafgerichtshof sowie den UN Mechanismen (insbesondere IIM⁶, IIMM⁷, UNITAD⁸) andererseits thematisiert. Überdies konnten sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von ausschliesslich ihnen vorbehaltenen Sitzungen zwecks Sicherstellung einer vernetzten und koordinierten Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen austauschen.

3.1 Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die positiven Aussagen in den vergangenen Tätigkeitsberichten der BA zur Zusammenarbeit mit fedpol können auch für das Berichtsjahr bestätigt werden. Die Kooperation mit fedpol ist nach wie vor gut. Sie ist von einem gegenseitigen Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und Problemstellungen geprägt. Diese Einschätzung gilt nicht nur für die Führung von fedpol, sondern auch für die zugehörigen Organisationseinheiten wie die Bundeskriminalpolizei (BKP), den Bundessicherheitsdienst (BSD), die Internationale Polizeikooperation (IPK) oder die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Eine optimale Zusammenarbeit mit der primären Partnerbehörde der BA ist eine Grundbedingung für eine erfolgreiche Strafverfolgung. Dies gilt grundsätzlich für alle Bereiche, in denen die Strafverfolgung dem Bund obliegt. Nachdem in den vergangenen Jahren für die Verfolgung mutmasslich terroristisch motivierter Straftaten mit der Taskforce TETRA (TErrorist TRacking) klare und funktionierende Kooperationsstrukturen aufgebaut werden konnten, folgte zwischenzeitlich mit der Plattform Countering Organised Crime COC eine vergleichbare Form der Zusammenarbeit für die Bekämpfung krimineller Organisationen. Gemeint sind Organisationen, welche mafiaartige Strukturen aufweisen und entsprechend nicht nur die eigene Bereicherung anstreben, sondern in einem weiteren Schritt das Ziel haben, die Wirtschaft und letztlich den Staat zu unterwandern. Im Berichtsjahr konnte die Kooperation insbesondere in den erwähnten Bereichen weiter verstärkt werden. Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass neben den Bundesbehörden auch die vor Ort befindlichen Partner in den Kantonen für eine wirksame und effiziente Kooperation unabdingbar sind.

3.2 Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Der allgemeine Austausch mit dem NDB zu aktuellen Vorkommnissen erfolgte im Berichtsjahr wieder im Rahmen standardisierter Treffen im Juni und Dezember. Nebst den regelmässigen Treffen fand der Austausch in konkreten Verfahren rasch und direkt statt.

Der NDB ist insbesondere im Bereich Terrorismus mit seiner Einschätzung der Bedrohungslage ein wichtiger Partner der BA. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich wird namentlich durch das Konzept TETRA festgelegt. Diese Zusammenarbeit ist effizient, der regelmässige und rasche Austausch von Informationen ist gewährleistet. Sicherheitsrelevante Informationen dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit und müssen zeitgerecht in der richtigen Form bei der BA eintreffen, um eine maximale Wirkung zu erzeugen. Die

⁵ European Network of contact points in respect of persons responsible for genocide, crimes against humanity and war crimes.

⁶ International, Impartial and Independent Mechanism to assist in the investigation and prosecution of persons responsible for the most serious crimes under International Law committed in the Syrian Arab Republic since March 2011.

⁷ Independent Investigative Mechanism for Myanmar.

⁸ United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/ISIL.

Schnittstellen zwischen präventiven Aufgaben des NDB und jenen der Strafverfolgung sind erkannt; sie werden jeweils partnerschaftlich überprüft und besprochen. Die Amtsberichte des NDB bilden eine wichtige Grundlage für die Eröffnung von Strafverfahren.

3.3 Bundesamt für Justiz (BJ)

Als Zentral- und Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe beaufsichtigt das BJ die passiven Rechtshilfeverfahren, berät die BA in den aktiven Rechtshilfeverfahren und überprüft die Einhaltung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen durch die BA.

Die Mitarbeitenden der BA und des BJ stehen täglich in Kontakt, sei es für administrative Aspekte oder für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Verfahrensführung. Allfällige Meinungsverschiedenheiten werden pragmatisch und stufengerecht geregelt. Jede Behörde versteht und respektiert die Zuständigkeiten und Vorrechte der anderen.

Die BA greift häufig auf die Dienste von EUROJUST⁹ zurück, sei es für Bedürfnisse im Rahmen nationaler Strafverfahren oder als Vermittler in passiven Rechtshilfeverfahren, wenn sich der direkte Kontakt mit der ersuchenden Behörde als schwierig oder nicht ausreichend effizient erweist. EUROJUST ist für die BA ein zentraler Partner, insbesondere bei der Koordination der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Kriminalität. Zudem ermöglicht EUROJUST als Plattform, Problemkreise, die mehrere Staaten betreffen, zentral anzugehen und Grundlagen für deren, wenn nicht einheitliche, so doch koordinierte Lösung zu schaffen.

3.4 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die BA tauschte sich mit der FINMA im Rahmen der üblichen Koordinationssitzungen oder an Ad-hoc-Sitzungen regelmässig zu Themen aus, die hauptsächlich Börsen- und Geldwäschereidelikte betrafen. Im Laufe des Jahres 2021 erhielt die BA sieben Anzeigen der FINMA bezüglich elf natürlicher Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 154 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FINMAG, SR 958.1) und eine Anzeige wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 273 StGB.

3.5 Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Auch im Jahr 2021 setzten die ESTV und die BA ihre enge Zusammenarbeit fort. Dadurch konnten sie die sich aufgrund der jeweiligen Tätigkeitsbereiche ergebenden Synergien optimal nutzen. Entsprechend war die BA wie in den Vorjahren auch 2021 in der Lage, potentielle Steuerdelikte zu identifizieren. Gemäss ihrer Praxis zeigt die BA solche Fälle nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei den zuständigen Steuerbehörden an. Umgekehrt können laufende Steuerverfahren Verhaltensweisen ans Licht bringen, die für die Aufgabenerfüllung der BA relevant sind. Um die beidseitige Identifizierung relevanter Sachverhalte und die Zusammenarbeit zu optimieren, bestehen sogenannte Single Points of Contact als Bindeglieder zwischen den beiden Behörden.

3.6 Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

Die Mitarbeit in der SSK ist der BA wichtig. Denn die SSK fördert die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes. Sie bezweckt insbesondere den Meinungs austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

Ein gemeinsames Schwerpunktthema bildete im Berichtsjahr wiederum die StPO-Revision, welche in der Frühlingssession vom Nationalrat und in der Winter-session vom Ständerat behandelt wurde.

Zur administrativen Unterstützung beim Aufbau eines Generalsekretariats der SSK hatte sich die BA für das Jahr 2020 bereit erklärt, übergangsweise den Generalsekretär der SSK anzustellen und ihm einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Kosten wurden von der SSK getragen. Seit Beginn des Berichtsjahres erfolgt die Anstellung des Personals des Generalsekretariats der SSK nun direkt durch letztere; dessen Büroinfrastruktur befindet sich ausserhalb der BA.

⁹ European Union Agency for Criminal Justice Cooperation (Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen).

4 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

3.7 Verbundaufgabe Terrorismusbekämpfung: Single Points of Contact

Die Staatsanwaltschaften sämtlicher Kantone haben gegenüber der BA je einen Single Point of Contact im Bereich Terrorismusbekämpfung (SPOC T) bezeichnet. Dieser dient der BA als erster Ansprechpartner im Kanton bei Fällen mit Verdacht auf terroristische Umtriebe und bei allgemeinen Fragen zum Thema. Als Bindeglied zur BA verfügt er über den direkten Kontakt zum Verantwortlichen für den Deliktsbereich Terrorismus der BA. Seinen Kollegen im Kanton dient der SPOC T als entsprechender Ansprechpartner und Wissensträger. Die BA versorgt die SPOC T regelmässig mit Informationen, die diese den Kollegen in den Kantonen zur Sensibilisierung für die Thematik weitergeben. An regelmässigen Treffen tauscht sich die BA mit den SPOC T über gesammelte Erfahrungen, offene Fragen und gegenseitige Bedürfnisse aus. Aufgrund der anhaltenden Pandemielage konnte im Berichtsjahr kein solches Treffen stattfinden.

4.1 Anwendung des Nettoprinzips bei der Bemessung einer Ersatzforderung

Das Bundesgericht setzte sich im Entscheid 6B_379/2020 vom 1. Juni 2021 eingehend mit der Frage auseinander, in welchem Umfang der aus einem durch Bestechung zustande gekommenen Rechtsgeschäft erzielte Erlös einzuziehen ist.

Die BA hatte ein Strafverfahren wegen Verdachts der aktiven Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} StGB) und der qualifizierten Geldwäsche (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB) eingestellt. Im Rahmen der Einstellung wurde eine Ersatzforderung verfügt, bei deren Bemessung der gesamte aus den korrumpierten Geschäften erzielte Nettoerlös als einziehbar erachtet wurde. Dagegen rekurrirten die betroffenen Personen bis vor Bundesgericht, welches die Beschwerden schliesslich guthiess. Das Bundesgericht sprach sich dafür aus, in entsprechenden Fällen auf das Nettoprinzip abzustellen, wobei bei der blossen Beeinflussung eines Ermessensentscheides (des bestochenen Entscheidträgers) grundsätzlich nicht der gesamte Nettoerlös eingezogen werden soll. Den gerichtlichen Erwägungen zufolge kann in dieser Konstellation die Ermittlung des einzuziehenden Betrages im Rahmen einer Schätzung erfolgen (Art. 70 Abs. 5 StGB). Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ist dabei den gesamten Umständen des konkreten Falles Rechnung zu tragen. Gemäss Bundesgericht würde bei einer Einziehung des gesamten Nettoerlöses durch den Staat faktisch vom Bestechenden verlangt, dass er seine Leistung an den Staat unentgeltlich erbringt, was unverhältnismässig und nicht sachgerecht ist, wenn für die Leistung legale Vertragsbedingungen vereinbart wurden, die Vertragsvergabe von den für den Staat handelnden Personen jedoch zu Unrecht von einer Bestechungszahlung abhängig gemacht wurde. Zu prüfen ist daher insbesondere, wie es zu den Bestechungszahlungen kam und der damit verfolgte Zweck. Zu berücksichtigen sind daneben auch die übrigen Gegebenheiten wie der Vertragsinhalt, der Ermessensspielraum des bestochenen Beamten und der Grad der Beeinflussung, eine allfällige Genehmigung bzw. Anfechtung des Rechtsgeschäfts nach Bekanntwerden der Bestechungszahlungen, mit der Vertragsvergabe allenfalls einhergehende indirekte Vorteile beispielsweise in Form einer Verbesserung der Marktposition etc. Entscheidend sind die jeweils konkreten Umstände des Einzelfalls.

Eine allgemein gültige Berechnungsmethode existiert gemäss Bundesgericht nicht.

4.2 Unverjährbarkeit im Völkerstrafrecht

Im Zusammenhang mit dem Tod eines ehemaligen Mitglieds der iranischen Diplomatie und Aktivisten des Nationalen Rats des iranischen Widerstands im April 1990 in der Westschweiz hatte die zuständige kantonale Staatsanwaltschaft ein Verfahren geführt. Bevor dieses wegen Verjährung eingestellt wurde, beantragte eine Privatklägerschaft bei der kantonalen Staatsanwaltschaft, den untersuchten Sachverhalt neu als Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264 und 264a StGB) zu qualifizieren. Mit Entscheid vom 25. März 2021 erklärte die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Rahmen eines Gesuchs um Festlegung des Gerichtsstands, dass es der BA obliege, über besagten Antrag auf rechtliche Neuqualifikation des Sachverhalts zu entscheiden. In der Folge erliess die BA eine Verfügung, worin sie die Erweiterung der rechtlichen Qualifikation auf die Strafbestimmungen des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die am 15. Dezember 2000 bzw. am 1. Januar 2011 in Kraft getreten waren (Art. 264 und 264a StGB), mit der Begründung ablehnte, dass das Rückwirkungsverbot der Strafnorm gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB Anwendung finde. Denn die Tat, die Gegenstand des Strafverfahrens bildete, war vor dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen begangen worden. Gegen diese Verfügung reichte die Privatkülerschaft Beschwerde beim Bundesstrafgericht ein.

In ihrem Entscheid vom 23. September 2021 hält die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts fest, dass die in Art. 101 Abs. 3 StGB geregelte Rückwirkung der Unverjährbarkeit es ermögliche, sowohl den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Strafgesetzen im Sinne von Art. 2 StGB als auch die politischen Erwägungen, die für die Unverjährbarkeit von Verbrechen mit historischer Dimension wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 101 Abs. 3 StGB) sprechen, miteinander in Einklang zu bringen. Das Bundesstrafgericht kommt zum Schluss, dass die untersuchten Sachverhalte den Straftatbestand des Völkermords und/oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen könnten, da die kantonale Staatsanwaltschaft aufgezeigt hatte, dass die Eliminierung iranischer Oppositioneller in mehreren Ländern durchgeführt wurde. In Anbetracht dessen und des Grundsatzes «in dubio pro duriore» könnte die Ermordung des iranischen Oppositionellen im Kanton Waadt in der Absicht begangen worden sein, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen. Da solche Taten nicht verjähren, können sie ohne zeitliche Begrenzung verfolgt werden, weshalb der Fall an die BA zurückverwiesen wurde.

Diese Klarstellung des Bundesstrafgerichts ist für die BA im Rahmen ihrer aktuellen und künftigen Strafverfahren im Bereich des Völkerstrafrechts von grosser Bedeutung.

4.3 Verwertbarkeit von Berichten der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST)

Der bestehende direkte und zeitnahe Kontakt der BA mit der SUST im Ereignisfall ist trotz unabhängig geführter Untersuchungen für die Koordination insbesondere bezüglich der Erhebung der Beweismittel wie auch der Kommunikation gegenüber Angehörigen und der Öffentlichkeit elementar und funktioniert sehr gut. Zurzeit stellt sich im Rahmen mehrerer, beim Bundesstrafgericht hängiger Verfahren die Frage nach der Verwertbarkeit der SUST-Berichte bzw. -Akten in einem Strafverfahren. Der Ausgang dieser Verfahren wird gegebenenfalls einen direkten Einfluss auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden haben.

4.4 Zuständigkeit für Luftfahrt-Delikte

Die BA ist zuständig für alle strafbaren Handlungen, welche an Bord eines Flugzeuges begangen wurden (Art. 98 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, LFG, SR 748.0). Wurde die strafbare Handlung am Boden begangen, wie z.B. ein durch eine Drohne verursachter Vorfall oder das Blenden eines Piloten mittels Laserpointer, besteht nach wie vor kantonale Zuständigkeit.

Die Motion 18.3700 von Nationalrat Martin Candinas, wonach alle im Zusammenhang mit der Luftfahrt begangenen Delikte in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Bundes fallen sollen, wurde im September 2018 vom Nationalrat bzw. im September 2019 vom Ständerat angenommen. Um im Bereich der Luftfahrt eine einheitliche Rechtsprechung und einen Aufbau des entsprechenden Fachwissens zu gewährleisten, befürwortet die BA die vollumfängliche Bundeszuständigkeit in diesem Bereich und daher eine rasche Umsetzung der Motion. Gemäss Antwort des Bundesrates vom 27. September 2021 auf die Frage 21.7828 von Nationalrat Martin Candinas könne indes frühestens 2024 mit einem Inkrafttreten der Revision des LFG gerechnet werden.

Interview

Interview mit den Stellvertretenden Bundesanwälten



Ruedi Montanari,
Stv. Bundesanwalt



Jacques Rayroud,
Stv. Bundesanwalt

«Die Bundesanwaltschaft bleibt am Puls der Zeit»

Herr Montanari, Herr Rayroud – als Stellvertretende Bundesanwälte haben Sie seinerzeit wohl kaum damit gerechnet, eine Interimsleitung der BA zu übernehmen, die deutlich länger als ein paar Monate dauert. Welches waren in dieser langen Zeit Ihre grössten Herausforderungen?

Ruedi Montanari (RM): Es war nicht immer einfach, die Balance zwischen Besitzstandswahrung und Vorwärtsgang zu finden, vor allem je länger das «Provisorium» dauerte. Gewisse Entscheidungen mussten wir gezwungenermassen treffen, ohne zu wissen, wer das Amt des Bundesanwalts wann antreten würde.

Letztlich ging es unabhängig von der Dauer dieser Übergangsphase darum, sich auf die Sicherstellung einer gut funktionierenden BA zu fokussieren und dies auf der Basis der aktuell gültigen BA-Strategie 2020–2023. Gleichzeitig wollten wir weiterhin eine hohe Arbeitsqualität garantieren. Dies erreichten wir unter anderem dank der guten Unterstützung durch die Abteilungsleitenden und unsere Partnerorganisationen. Weiter schufen wir in den schwierigen Zeiten der Pandemie Rahmenbedingungen, die es unseren Mitarbeitenden ermöglichten, ihre Aufgaben unter den bestmöglichen Voraussetzungen wahrzunehmen.

Jacques Rayroud (JR): Grosse strategische Richtungswechsel waren kein Thema. Die Co-Leitung konnte und wollte einem neuen Bundesanwalt nicht vorgreifen. Dennoch beschlossen wir zum Beispiel einen Pilotversuch für eine erweiterte Geschäftsleitung

(neu mit allen Abteilungsleitenden und der Leiterin Human Resources). Die Entscheide sind nun breiter abgestützt, und entsprechend können die Abteilungsleitenden diese glaubwürdig in ihren Einheiten vertreten. Zusammengefasst schafft die Integration der Abteilungsleitenden in die Geschäftsleitung mehr Transparenz und fördert den Zusammenhalt. In diesem Sinne haben wir mit diesem Pilotprojekt in der Geschäftsleitung einen kleinen Schritt in eine partizipativere Kultur innerhalb der Organisation eingeleitet.

Wir hatten in diesem Jahr auch personelle Abgänge zu verzeichnen. Mit vereinten Kräften ist es uns gelungen, sämtliche vakanten Schlüsselstellen wiederzubesetzen. Der Einbezug des designierten Bundesanwalts, Dr. Stefan Blättler, war dabei selbstverständlich. Wir können ihm nun eine vollzählige Geschäftsleitung und eine gut aufgestellte Organisation mit motivierten Mitarbeitenden übergeben. Insofern haben wir eines der wichtigsten Ziele für das Jahr 2021 erreicht.

Sie sagen, es gab keine grossen strategischen Richtungswechsel – Sie haben aber dennoch auf der strategischen Ebene weiter gearbeitet...

RM: In der Vision der BA heisst es: «Wir setzen uns dafür ein, dass sich Verbrechen nicht lohnen und stärken damit unsere rechtsstaatlichen Strukturen.»

Die BA muss sich neuen Bedingungen in ihrem Umfeld laufend anpassen. Letztlich muss die BA, will sie ihrer Vision gerecht werden, am Puls der Zeit bleiben. Nehmen wir als Beispiel international operierende kriminelle Organisationen. Diese entwickeln sich – nicht

zuletzt wegen der digitalen Möglichkeiten – rasant weiter und warten nicht auf unsere Strategien oder auf Gesetzesrevisionen.

Um mit diesen Entwicklungen Schritt halten zu können, müssen wir unsere Strategien immer wieder anpassen. Wir haben in diesem Jahr die neue Strategie für das Deliktsfeld «Kriminelle Organisationen» verabschieden können. Die Verfolgung und Bekämpfung von Kriminellen Organisationen ist für die BA ein Bereich von strategischer Priorität.

Kriminelle und mithin auch terroristische Organisationen sind, wie ein Grossteil unserer Zuständigkeitsbereiche, ein grenzüberschreitendes und dynamisches Phänomen. Bei deren Verfolgung und Bekämpfung ist deshalb die Zusammenarbeit mit allen betroffenen Partnerbehörden im In- und Ausland von entscheidender Bedeutung. In der Schweiz ist dies eine Verbundaufgabe der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene, welche jeweils über unterschiedliche Zuständigkeiten und Instrumente verfügen.

Weil die Schweiz solch schwerwiegende Formen der Kriminalität nicht im Alleingang bekämpfen kann, ist eine enge Kooperation mit anderen Staaten und ein möglichst unmittelbarer, grenzüberschreitender Informationsfluss zwischen den jeweiligen Behörden zentral. Entsprechend bedeutsam ist der Einsatz gemeinsamer Instrumente, beispielsweise von gemeinsamen Ermittlungsteams (Joint Investigation Teams, «JIT»), zur direkten und effizienten Koordination internationaler Ermittlungen. Ein gutes Beispiel für die erfolgreiche nationale und internationale Zusammenarbeit waren die Verhaftungen von sechs mutmasslichen Mitgliedern der 'Ndrangheta Mitte November 2021 in vier Kantonen der Schweiz.

Rückblickend: Was waren für Sie persönlich die markantesten Ergebnisse des Jahres?

RM: Rückblickend hat sich vor allem in der zweiten Jahreshälfte viel getan. Insbesondere haben wir einige sehr erfreuliche Urteile beim Bundesstrafgericht erwirkt.

JR: Und dies in allen Bereichen, von der Wirtschaftskriminalität über das Völkerstrafrecht zum Staatsschutz und zum Terrorismus. Auch wenn nicht alle Gerichtsverhandlungen dieselbe mediale Aufmerksamkeit erhielten, zeigen diese für die BA erfreulichen Gerichtsentscheide deutlich, dass unsere Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eine äusserst professionelle Arbeit leisten und dabei hoch motiviert sind.

Welches waren die operativen Highlights in diesem Jahr?

RM: Die BA hat in diesem Jahr trotz Corona wichtige operative Meilensteine erreicht und über alle Abteilungen und Deliktsfelder hinweg zentrale, prioritäre Verfahren zum Abschluss und zur Anklage gebracht. Um die wichtigsten zu nennen:

Am 18. Juni 2021 verurteilte das Bundesstrafgericht einen ehemaligen Rebellenführer der liberianischen Ulimo-Miliz wegen Kriegsverbrechen zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Es handelt sich dabei um das erste Urteil in der Schweiz im Bereich des Völkerstrafrechts und ist das verdiente Ergebnis einer viereinhalbjährigen Strafuntersuchung. Dies notabene in einem Fall, der sich ausschliesslich in Liberia abgespielt hat. Die Schweizer Strafbehörden haben bewiesen, dass sie Kriegsverbrechen erfolgreich verfolgen und einem Urteil zuführen können.

Am 17. September 2021 erging das Urteil im SECO-Korruptionsverfahren, mit welchem der Haupttäter, ein Bundesbeamter, erstinstanzlich mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 4 Monaten bestraft wurde. Das Urteil zeigt, dass auch die Schweiz nicht vor Korruptionsstraftaten gefeit ist, ihre Strafjustiz aber in der Lage ist, entsprechende Verhaltensweisen zu verfolgen und adäquat zu ahnden.

JR: Und am 2. November 2021 erreichte die BA mit der Einreichung der Anklage gegen Joseph Blatter und Michel Platini im FIFA-Komplex einen Meilenstein. Den beiden Beschuldigten wird vorgeworfen, unrechtmässig eine Zahlung von CHF 2 Millionen von der FIFA an Michel Platini erwirkt zu haben. Im Rahmen des gesamten «FIFA-Komplexes» hat die BA damit ein weiteres Teilverfahren mittels Anklageerhebung abgeschlossen.

Die BA hat in diesem Jahr auch wichtige Urteile in den Bereichen Geldwäscherei, internationale Korruption, Börsendelikte und in der allgemeinen Wirtschaftskriminalität erwirkt, die mit bedeutenden Vermögensziehungen verbunden waren. Bedauerlich sind Verfahrensverzögerungen aufgrund der langen Dauer von Entsigelungsverfahren bei einigen Zwangsmassnahmengerichten. Die derzeit diskutierte Änderung der Strafprozessordnung wird zwar einen Teil der Schwierigkeiten lösen, was aber nicht ausreichen wird. Die betreffenden Zwangsmassnahmengerichte begründen die Verzögerungen häufig mit der Komplexität der Fälle der BA, der Menge der versiegelten Dokumente oder Daten sowie einer hohen Arbeitsbelastung. Über die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus müssen deshalb grundsätzliche Überlegungen angestellt werden, wie diese Verzögerungen in Zukunft verhindert werden können.

Und noch ein Blick nach vorn: Am 1. Januar 2022 tritt Dr. Stefan Blättler sein Amt als Bundesanwalt an. Wo wünschen Sie ihm, sich und der BA, in einem Jahr zu stehen?

RM: Zunächst wollen wir dem Bundesanwalt einen optimalen Einstieg in die BA ermöglichen. Gleichzeitig geht es darum, im Rahmen des durch die Stv. Bundesanwälte wieder aufgenommenen Controllings sicherzustellen, dass wir weiterhin erfolgreich Strafverfahren führen.

Die entsprechenden Ergebnisse müssen wir selbstverständlich auch kommunizieren. Ganz generell könnte ich mir vorstellen, dass wir die externe Kommunikation wieder etwas verstärken, sei es durch vermehrte «O-Töne bzw. -bilder» oder via sogenannte Hintergrundgespräche.

Die organisatorische Neukonzeption des heutigen Generalsekretariats wird einen weiteren Schwerpunkt bilden. Hier geht es neben der Schaffung von transparenteren und sachgerechteren Organisationsstrukturen auch darum, dass die angestossenen Projekte zügig vorangetrieben werden.

JR: Der Amtsantritt des neuen Bundesanwalts ist für mich eine grosse Erleichterung. Damit wird die Leitung der BA endlich wieder ihren normalen Arbeitsrhythmus aufnehmen können. Ich wünsche dem Bundesanwalt die nötige Zeit, um sich mit der Funktionsweise der BA und ihren Verfahren vertraut zu machen. Und neben einer ausgezeichneten Gesundheit wünsche ich ihm das nötige Vertrauen sowohl auf politischer Ebene als auch seitens Medien und Öffentlichkeit, damit er seine Aufgabe mit der grösstmöglichen Gelassenheit erfüllen kann. Ich hoffe sehr, dass es ihm gelingt, ein optimales Gleichgewicht zwischen einem sehr beanspruchenden Berufsleben und dem Privatleben zu finden. Schliesslich hoffe ich, dass diese Pandemie am Ende des nächsten Jahres nur noch eine schlechte Erinnerung sein wird.

Operative Tätigkeit

1 Strategie 2020–2023¹⁰

Die Strategie 2020–2023 wurde Anfang 2020 lanciert und orientiert sich an der Vision und Mission der BA. Die Vision, welche die BA in den nächsten Jahren als Zielbild hat, hält fest, dass sich die BA dafür einsetzt, dass sich Verbrechen nicht lohnen, womit die rechtsstaatlichen Strukturen gestärkt werden. Die Mission, welche den Rahmen der Tätigkeit der BA vorgibt, fokussiert auf das Engagement der BA zur Durchsetzung des Rechtsstaates und zur Wahrheitsfindung, indem sie Strafverfahren führt, Rechtshilfe leistet und mit Partnerorganisationen wirksam zusammenarbeitet.

Um die Vision und die Mission umzusetzen, verfolgt die BA für die Amtsperiode 2020-2023 die nachfolgenden vier strategischen Stossrichtungen:

- Handlungsfreiheit wahren und anpassungsfähig bleiben: Die BA formuliert deliktsfeldspezifische Strategien, um die Deliktsfelder systematisch und strukturiert weiterentwickeln zu können. Im Berichtsjahr erarbeitete die BA die Analyse und Strategie des Deliktsfelds «Kriminelle Organisationen». Zur Wahrung der Handlungsfreiheit optimiert die BA mithilfe der Standardisierung und Zentralisierung interne Prozesse. Des Weiteren stärkt die BA die bestehende Kooperation mit fedpol und fördert neue Zusammenarbeitsformen.
- Führung stärken: Das Führungsverständnis, die Fach- und Führungsstruktur werden weiter konsolidiert und gefestigt. Die verschiedenen Rollen und deren Zusammenwirken werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Strategische Personalplanung fördern: Um ihren Mitarbeitenden eine bestmögliche Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, will die BA die Arbeitsmodelle weiterentwickeln und ihre Mitarbeitenden fördern. Weiter setzt die BA einen Fokus auf die Nachfolgeplanung, um Funktionen optimal zu besetzen und den Wissens- und Erfahrungstransfer frühzeitig zu planen.
- Technologie/IT-Instrumente weiterentwickeln: Die BA entwickelt ihre IT-Instrumente – teilweise gemeinsam mit den wichtigsten Partnerbehörden – fortlaufend weiter, um die Mitarbeitenden in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Zentral ist dabei der Einbezug der Mitarbeitenden, damit die Anforderungen an IT-Instrumente gemäss den spezifischen fachlichen Bedürfnissen definiert und realisiert werden können.

Die Steuerung der Strategieumsetzung erfolgt mittels «Roadmap», d.h. in Form einer rollenden 12-Monats-Planung, welche die Projekte zur Umsetzung der Strategie beinhaltet. Deren Priorisierung erfolgt abhängig von der Wichtigkeit und der Ressourcenverfügbarkeit.

¹⁰ <https://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/die-bundes-anwaltschaft/vision.html>

2 Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)

Die ZEB registriert, analysiert und triagiert zentral alle Eingänge, die nicht direkt mit einer bereits eröffneten Strafuntersuchung in Zusammenhang stehen oder von dieser unabhängig bearbeitet werden sollen. Es handelt sich dabei namentlich um Strafanzeigen, Ersuchen um Verfahrensübernahme aus den Kantonen und Meldungen der MROS. Wenn erforderlich wird ein Eingang einem Staatsanwalt oder einem Assistenz-Staatsanwalt zur Prüfung übertragen, dessen Antrag für das weitere Vorgehen im operativen Ausschuss des Bundesanwalts (OAB) diskutiert wird. Klare Fälle werden direkt im Rahmen der ZEB erledigt. Dies dient insbesondere der Entlastung der verfahrensführenden Einheiten und der Förderung der *unité de doctrine* innerhalb der BA.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2077 Eingänge bearbeitet. Darunter waren 435 Ersuchen um Verfahrensübernahme; bei 96% von diesen anerkannte der OAB die Bundeskompetenz. Ferner wurden 132 MROS-Meldungen bearbeitet. Von den Eingängen wurden 1688 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet und 389 direkt auf der Stufe ZEB bearbeitet und erledigt (Ablehnung von Ersuchen um Verfahrensübernahme oder Nichtanhandnahme von Strafanzeigen). Gegenüber den Vorjahren hat die Gesamtzahl der Eingänge weiter zugenommen, die Zahl der MROS-Meldungen war hingegen weiterhin rückläufig.

3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

Die Information über die Fälle im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt mit Stand per Ende 2021.

3.1 Verfahren im Bereich der Beamtenkorruption

Im Zusammenhang mit Beschaffungen für den Betrieb des Rechenzentrums der Arbeitslosenversicherung im Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vergab der damals zuständige Ressortleiter im Zeitraum von 2004 bis 2013 in faktisch eigenständiger Kompetenz unter Verletzung beschaffungsrechtlicher Normen und Richtlinien zahlreiche Aufträge freihändig an verschiedene IT-Firmen, die davon in hohem Ausmass profitierten. Weiter genehmigte der ehemalige Ressortleiter fiktive Rechnungen einer der IT-Firmen und gab diese zur Zahlung frei. Im Gegenzug für die Auftragsvergaben forderte und erhielt der ehemalige SECO-Beamte von den begünstigten Firmen regelmässig Zuwendungen in Form von Sponsoring von Anlässen, Einladungen zu Veranstaltungen in der Schweiz und im Ausland, Geschenken, Bargeld usw., welche die IT-Unternehmer ihm bereitwillig gewährten. Bezüglich einer IT-Firma wurden mittels fiktiver Rechnungen über Offshore-Gesellschaften Gelder aus dieser Firma geschleust, die unter anderem zur Leistung von Korruptionszahlungen an den ehemaligen SECO-Beamten verwendet wurden.

Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts sprach den ehemaligen SECO-Beamten der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt, des mehrfachen Sich-bestecken-Lassens und der Urkundenfälschung schuldig. Drei angeklagte IT-Unternehmer wurden der mehrfachen Bestechung schuldig gesprochen, ein angeklagter IT-Unternehmer der mehrfachen Urkundenfälschung und der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung. Bereits vorgängig waren weitere drei IT-Unternehmer wegen Bestechung sowie ein Treuhänder wegen mehrfacher Urkundenfälschung, mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei von der BA mittels Strafbefehl verurteilt worden.

Gegen das Urteil der Strafkammer haben die Beschuldigten und die BA die Berufung angemeldet.

3.2 Strafverfahren betreffend Bankomatensprengungen in der Schweiz

Die BA stellt seit ca. zwei Jahren eine Zunahme von Fällen fest, bei welchen Bankomaten in der Schweiz unter Verwendung von Sprengstoff aufgebrochen werden. Insgesamt führt die BA diesbezüglich zurzeit Strafverfahren in rund 30 Fällen, wobei sie grundsätzlich immer dann zuständig ist, wenn Sprengstoff zur Anwendung kommt. Die Täterschaft nimmt bei dieser Vorgehensweise eine grössere Gefahr für Leib und Leben in Kauf als bei anderen Methoden; die Sprengungen ver-

ursachen in der Regel gravierende materielle Schäden und können unter Umständen auch Personen in Lebensgefahr bringen. Die Verfahrensführung gestaltet sich zeit- und ressourcenintensiv, zumal die Täterschaft oft über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg handelt und viele Ermittlungen auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe erfolgen müssen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zusammenarbeit mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden zentral.

Auf nationaler Ebene sind das fedpol und die je nach Fall involvierten kantonalen Polizeibehörden wichtige Partner, welche unter der Leitung der BA für die Ermittlungen zuständig sind.

Im Oktober 2021 hat die BA beim Bundesstrafgericht eine erste Anklage eingereicht in Bezug auf eine Bankomatensprengung in der Schweiz. Die Anklage richtet sich gegen einen rumänischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Rumänien. Gemäss Anklage hat der Beschuldigte im Dezember 2019 einen Bankomaten in Sevelen im Kanton St. Gallen unter Verwendung von Sprengstoff aufgebrochen und daraus Bargeld in der Höhe von CHF 126 600 entwendet. Zudem ist durch die Zerstörungskraft des eingesetzten Sprengstoffs und der verwendeten Werkzeuge am Bankomaten sowie an der Aussenfassade der betroffenen Liegenschaft ein Sachschaden in der Höhe von ca. CHF 100 000 verursacht worden. Mit dem Zünden des Sprengstoffes an einem Bankomaten an der Aussenfassade eines mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshauses nahm der Beschuldigte gemäss Anklage Verletzungen von Personen und Schäden an fremdem Eigentum als Folge seines Verhaltens zumindest billigend in Kauf und handelte dabei wissentlich und willentlich in verbrecherischer Absicht.

Das Bundesstrafgericht verurteilte den Beschuldigten im Dezember 2021 erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 2 Monaten und sprach einen Landesverweis von 10 Jahren aus. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3.3 Terrorismusverfahren (1)

Mit Urteil vom 8. Oktober 2020 (SK.2020.11, nicht rechtskräftig) sprach die Strafkammer des Bundesstrafgerichts einen damals 53-jährigen Iraker der Beteiligung an einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB schuldig (neben weiteren Delikten), verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 70 Monaten und verwies ihn für 15 Jahre des Landes. Die Strafkammer hielt es für erwiesen im Sinne der Anklage, dass es sich beim Beschuldigten um ein Mitglied der terroristischen Organisation «Islamischer Staat» (IS) im Rang eines mittleren Kaders handelt. Als solches hatte er unter anderem eine im Libanon lebende Frau in deren Absicht zur Bege-

hung eines Selbstmordattentats im Namen des IS bestärkt, den IS mit mindestens USD 7500 finanziell unterstützt, sich als Rekrutierer und Schleuser von IS-Mitgliedern betätigt sowie Propaganda für den IS betrieben. Den Antrag der BA auf Verwahrung des Beschuldigten wies die Strafkammer ab.

Mit Urteil vom 9. Juli 2021 (CA.2020.18, nicht rechtskräftig) hiess die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts die Berufungen der BA sowie des Beschuldigten gegen das Urteil der Strafkammer vom 8. Oktober 2020 teilweise gut. Die Berufungskammer bestätigte im Wesentlichen den erstinstanzlichen Schuldspruch, insbesondere bezüglich des Hauptvorwurfs der Beteiligung am IS. In Gutheissung der Berufung der BA sprach die Berufungskammer den Beschuldigten jedoch des Verstosses gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (AQ/IS-Gesetz) schuldig, dies anstelle der Beteiligung an einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB. Die Berufungskammer gab der BA zudem in der Auffassung Recht, dass sowohl die Strafprozessordnung als auch das Strafgesetzbuch an je einer Stelle eine sog. echte Gesetzeslücke aufweisen bezüglich des AQ/IS-Gesetzes. In der Folge ergänzte das Gericht den Katalog von Straftatbeständen in Art. 269 Abs. 2 StPO, die geheime Überwachungsmaßnahmen erlauben, um den Straftatbestand von Art. 2 AQ/IS-Gesetz. Gleichermassen erweiterte es den Katalog der Straftatbestände in Art. 66a Abs. 1 StGB, die zur obligatorischen Landesverweisung führen, um den Straftatbestand von Art. 2 AQ/IS-Gesetz. Im Übrigen lehnte auch die Berufungskammer die Verwahrung des Beschuldigten ab. In Gutheissung der Berufung des Beschuldigten reduzierte die Berufungskammer die Gesamtfreiheitsstrafe auf 65 Monate.

Wenige Tage vor der Berufungsverhandlung erhielt die BA Kenntnis des Verdachts, der Beschuldigte habe aus der Sicherheitshaft heraus versucht, an Personen in Freiheit den Auftrag zur Tötung seiner Ex-Frau zu erteilen. Zudem besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe in der Haft weiter Propaganda für den IS betrieben. Die BA hat wegen dieser Verdachtsmomente umgehend ein neues Strafverfahren gegen den Beschuldigten eröffnet und dessen Versetzung in Untersuchungshaft beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht beantragt. Das neue Strafverfahren ist hängig; es gilt die Unschuldsvermutung.

3.4 Terrorismusverfahren (2)

Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts bestätigte mit Urteil vom 1. Dezember 2021 (CA.2021.9, nicht rechtskräftig) die erstinstanzliche Verurteilung eines schweizerisch-italienischen Doppelbürgers wegen Unterstützung der terroristischen Organisation «Islamischer Staat» (IS). Wie zuvor die Strafkammer erachtete es auch die Berufungskammer im Sinne der Anklage als erstellt, dass sich der Beschuldigte für kurze Zeit nach Syrien begeben und dort zugunsten einer dem IS zugehörenden Kampftruppe Wachdienste in einem Camp geleistet hatte. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz hatte der Beschuldigte als Verantwortlicher einer Koranverteilkaktion und einer Kampfsportschule systematisch und gezielt Jugendliche und junge Männer mit der IS-Ideologie indoktriniert und damit bei fünf Personen deren Beitritt zum IS und Ausreise ins Kampfgebiet gefördert.

Die Berufungskammer wies die Berufung des Beschuldigten gegen diesen Schuldspruch ab, reduzierte die Strafe jedoch von 50 Monaten auf 36 Monate teilbedingte Freiheitsstrafe. Vom Besitz einer Gewaltdarstellung sprach das Gericht den Beschuldigten frei. Die BA hatte gegen das erstinstanzliche Urteil Anschlussberufung erklärt und insbesondere die Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 55 Monate gefordert.

3.5 Verfahren im Bereich des Völkerstrafrechts

Im Dezember 2020 wurde erstmals vor dem Bundesstrafgericht ein Prozess wegen Kriegsverbrechen eröffnet. Die Verhandlung fand in zwei Teilen statt und wurde Anfang März 2021 abgeschlossen. Die Anklageschrift warf dem Beschuldigten 26 Verstösse gegen das Kriegsrecht vor, begangen zwischen 1993 und 1995 im Rahmen des ersten Bürgerkrieges in Liberia. Der Beschuldigte hatte eine führende Rolle in der Rebellenfraktion ULIMO gespielt, die nach Liberia zurückgekehrt war, um gegen die National Patriotic Front of Liberia (NPFL) von Charles Taylor zu kämpfen. Die Richter in Bellinzona mussten sich insbesondere mit einem vom Beschuldigten eingesetzten, 12-jährigen Kindersoldaten befassen, der an den Auseinandersetzungen unmittelbar teilgenommen hatte und der nun aus Liberia kam, um vor Gericht über die Schrecken zu berichten, die er erlebt hatte. Acht weitere Zeugen und sieben Privatkläger wurden vom Gericht entweder direkt oder über Videokonferenzen aus Frankreich und Liberia einvernommen. Die Richter hörten so ihre Geschichten von Plünderungen, erzwungenen Warentransporten, grausamer Behandlung, Vergewaltigung, willkürlichen Tötungen und Kannibalismus.

Das Urteil wurde im Juni 2021 mündlich verkündet. Der Angeklagte wurde wegen 22 Verstössen gegen das Kriegsrecht (Art. 108 und 109 des ehemaligen Militärstrafgesetzes in Verbindung mit dem den Genfer Abkommen gemeinsamen Art. 3) schuldig gesprochen und zur Höchststrafe nach dem auf die Tat anwendbaren Recht verurteilt, d. h. zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und einer Landesverweisung für die Dauer von 15 Jahren.

Die BA erinnert an die beachtlichen Anstrengungen, die für dieses Verfahren sowohl während der Untersuchung als auch an der Hauptverhandlung unternommen wurden, dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie. Die Durchführung dieses Prozesses war das Ergebnis einer viereinhalbjährigen Untersuchung durch die BA und zeigte auf, dass das Schweizer Justizsystem mit seinen gesetzlichen Instrumenten in der Lage ist, diese Art von aussergewöhnlichen Fällen nach dem Weltrechtsprinzip zu bewältigen. Für die Kläger und die Opfer liegt die Hauptbefriedigung in der gerichtlichen Anerkennung der vor mehr als 25 Jahren erlebten Gräueltaten. Für die BA ist dieses Urteil eine grosse Motivation, weiterhin gegen die Straflosigkeit im Bereich der Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu kämpfen.

Eine Berufung wurde von der Verteidigung angemeldet, und die Parteien warten auf die Zustellung des schriftlichen Urteils.

3.6 Verfahrenskomplex Petrobras-Odebrecht

Der im Rahmen einer Taskforce bearbeitete Verfahrenskomplex Petrobras-Odebrecht bleibt eine der Prioritäten der Abteilung Wirtschaftskriminalität der BA.

Die ersten beiden Phasen der Ermittlungen konzentrierten sich auf die Empfänger der Zahlungen (Bestochene) und auf die Personen, welche diese Zahlungen veranlassten (Bestecher). Aufgrund des Umfangs dieses Ermittlungskomplexes dauern die Arbeiten in diesen beiden Phasen noch an, obwohl viele Verfahren bereits abgeschlossen sind. Parallel dazu führt die BA eine dritte Untersuchungsphase, die sich auf Grundlage der in den Verfahren der ersten beiden Phasen aufgeklärten Sachverhalte auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Finanzintermediären in der Schweiz konzentriert.

Entgegen dem Trend der Vorjahre stieg die Zahl der vom Bundesamt für Justiz an die BA zum Vollzug delegierten Rechtshilfeersuchen nur geringfügig an; der Vollzug der Rechtshilfeersuchen wurde hingegen deutlich vorangetrieben.

Sowohl die Behandlung der nationalen Verfahren und Rechtshilfeersuchen als auch die von der Schweiz mit dem Einverständnis der Betroffenen ermöglichten Rückerstattungen an die brasilianischen Behörden verdeutlichen die Effizienz einer guten Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Behörden in einem derart grossen Ermittlungskomplex.

3.7 Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit dem Weltfussball

Die bereits 2020 eingeleitete Abschlussphase der im Zusammenhang mit dem Weltfussball geführten Verfahren wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Vorrangig gilt dies für die Anklageerhebung von Anfang November 2021 gegen den ehemaligen Präsidenten der FIFA, Joseph Blatter, und den ehemaligen Präsidenten der UEFA, Michel Platini.

Bezüglich einer Zahlung von CHF 2 Mio. an Michel Platini zu Lasten der FIFA anfangs 2011 und deren Verbuchung werden den Beschuldigten Vermögens- (Betrug, eventualiter Veruntreuung, subeventualiter qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, bzw. Teilnahme daran) und Urkundendelikte zur Last gelegt. Mit dieser Anklageerhebung wurde das letzte der von Beginn an höchstpriorisierten Fussball-Verfahren auf Stufe BA zum Abschluss gebracht. Im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen waren die beiden Beschuldigten bereits 2016 vom Tribunal Arbitral du Sport (TAS) für sechs bzw. vier Jahre für jegliche Fussballtätigkeit gesperrt worden.

Fortgeführt wurden sodann die Anstrengungen zur Rückführung von Vermögenswerten an die Berechtigten. So wurde im März 2021 ein Strafverfahren gegen einen ehemaligen südamerikanischen Fussballfunktionär mit Strafbefehl wegen mehrfacher Geldwäscherei und einer Teileinstellung abgeschlossen. Im Rahmen dieses Strafverfahrens wurden dem südamerikanischen Fussballverband CONMEBOL rund CHF 4 Mio. direkt zugewiesen resp. in Form einer Ersatzforderung zugesprochen. Insgesamt belief sich der Betrag der durch die BA im Fussball-Komplex eingezogenen bzw. an Geschädigte zurückerstatteten Vermögenswerte bis Ende Berichtsjahr 2021 auf insgesamt rund CHF 42 Mio.

3.8 Komplexes Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität

Im Februar 2021 fand vor dem Bundesstrafgericht die Hauptverhandlung betreffend einen deutschen Hedge-Fonds-Manager statt. Die BA warf ihm gewerbsmässigen Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, wiederholte Urkundenfälschung und schwere Geldwäscherei im Rahmen einer betrügerischen und verdeckten Finanzkonstruktion vor, wodurch er sich zwischen 2004 und

2007 zum Nachteil der von ihm verwalteten Anlagefonds sowie einer Gesellschaft, deren Chief Investment Officer er war, um mehr als USD 170 Mio. bereichert hatte.

Die Anklageschrift der BA richtete sich auch gegen einen Finanzintermediär, der ein Schweizer Treuhandunternehmen leitete, wegen qualifizierter Geldwäscherei, wiederholter Urkundenfälschung und betrügerischen Konkurses sowie gegen zwei Bankiers wegen qualifizierter Geldwäscherei, Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung und Verletzung der Meldepflicht bei Geldwäschereiverdacht. Die BA warf den beiden Bankiers unter anderem vor, einen Teil der aus den kriminellen Aktivitäten stammenden Vermögenswerte zur Gründung einer Privatbank in der Schweiz verwendet zu haben.

Aufgrund der komplexen Finanzkonstrukte, der grossen Anzahl beteiligter Personen und der internationalen Dimension der verfolgten Straftaten waren während der Untersuchung zahlreiche Ermittlungsmassnahmen angeordnet worden, darunter mehr als hundert Befragungen und die Edition von mindestens 600 Bankbeziehungen. Zudem hatte die BA zahlreiche internationale Rechtshilfeersuchen an mehr als zwanzig verschiedene Länder gestellt.

Am 23. April 2021 wurde der Hedge-Fonds-Manager wegen schwerer ungetreuer Geschäftsbesorgung und wiederholter Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 1000 verurteilt. Er wurde vom Rest der Anklagepunkte freigesprochen, und die Strafen wurden teilweise bedingt verhängt.

Der Finanzintermediär wurde wegen schwerer Geldwäscherei, wiederholter Urkundenfälschung und betrügerischen Konkurses zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 42 Monaten und einer Geldstrafe von 370 Tagessätzen zu CHF 350 verurteilt. Die beiden Bankiers wurden ebenfalls wegen schwerer Geldwäscherei und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 200 bzw. zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten und einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu CHF 120 verurteilt. Sie wurden von den restlichen Anklagepunkten freigesprochen und die Strafen bedingt ausgesprochen.

Darüber hinaus wurden Vermögenswerte in Höhe von über CHF 45 Mio. sowie mehrere Immobilien in der Schweiz und in Spanien eingezogen. Schliesslich wurden Ersatzforderungen in Höhe von über CHF 30 Mio. zugesprochen.

Alle Parteien, einschliesslich der BA, haben Berufung angemeldet.

3.9 Geldwäschereiverfahren mit Bezug zu Russland

Im Jahr 2011 eröffnete die BA infolge einer von der Hermitage Capital Management Ltd. eingereichten Anzeige/Beschwerde sowie Meldungen der MROS ein Verfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei gegen Unbekannt. Dieses Verfahren betraf den Verdacht auf Geldwäschereihandlungen im Zeitraum von 2008 bis 2010 in der Schweiz bezüglich Vermögenswerten, die aus einem Ende 2007 in Russland begangenen Betrug zum Nachteil der russischen Steuerbehörden stammten, welcher zu ungerechtfertigten Steuerrückzahlungen in der Höhe von insgesamt umgerechnet USD 230 Mio. geführt hatte.

Am 21. Juli 2021 stellte die BA dieses Strafverfahren ein, da die Untersuchung keinen Verdacht erhärtete, der in der Schweiz die Anklage gegen eine konkrete Person gerechtfertigt hätte. Gleichzeitig ordnete die BA, soweit ein Zusammenhang zwischen einem Teil der in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte und der in Russland begangenen Vortat nachgewiesen werden konnte, deren Einziehung an und erkannte auf eine Ersatzforderung zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Insgesamt handelt es sich dabei um einen Betrag von über CHF 4 Mio.

Im Rahmen ihrer Einstellungsverfügung hat die BA auch die Stellung der Hermitage Capital Management Ltd. als Privatklägerin erneut geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass trotz zahlreicher Untersuchungshandlungen nicht nachgewiesen werden konnte, dass die in der Schweiz untersuchten Gelder aus einer Straftat zum Nachteil dieser Gesellschaft stammten. Die BA entzog ihr daher die Eigenschaft als Privatklägerin.

Zurzeit sind bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mehrere Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsverfügung, die Einziehung von Vermögenswerten und den Entzug der Stellung als Privatklägerschaft vom 21. Juli 2021 hängig.

3.10 Verfahren im Bereich des Insiderhandels

Mit Urteil vom 22. Juni 2021 (SK.2020.36, nicht rechtskräftig) sprach die Strafkammer des Bundesstrafgerichts einen bekannten Multi-Verwaltungsrat teilweise sowie den Managing Director des schweizerischen Ablegers einer global tätigen Investmentbank vollumfänglich der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und des mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes schuldig. Zudem sprach das Gericht den Multi-Verwaltungsrat des mehrfachen Insiderhandels als Primär- und Sekundärinsider schuldig. Freisprüche erfolgten für beide Beschuldigten hinsichtlich des Vorwurfes der Privatbestechung.

Der Verwaltungsrat war seit April 2014 für die Investmentbank als Senior Advisor tätig. Ihm oblag, die Bank bei der Akquisition und der Ausführung von Beratermandaten gegen eine erfolgsabhängige Entschädigung zu unterstützen. Weiter war er als Verwaltungsrat und zugleich Senior Advisor für die Dachgesellschaft eines bekannten Industriekonzerns tätig. Laut den Erwägungen des Bundesstrafgerichts verriet er 2015 dem Investmentbanker, der eine Kaufinteressentin beriet, während mehreren Monaten vertrauliche Unterlagen über den bevorstehenden bzw. laufenden Verkauf einer ausländischen Tochtergesellschaft des Industriekonzerns. Ebenso verriet er diesem über eine längere Zeit andere Geschäftsgeheimnisse des Konzerns sowie Strategien und Informationen zu «Mergers & Acquisitions»-Projekten einer anderen Gesellschaft, deren Verwaltungsrat er war. Der Investmentbanker nützte diese entweder für seine eigene Beratertätigkeit zugunsten der Kaufinteressentin aus oder gab sie an Berater ausländischer Einheiten der Investmentbank weiter.

Der Verwaltungsrat und Senior Advisor erhielt nach dem erfolgreichen Abschluss der Verkaufstransaktion eine Entschädigung von EUR 138 000. Das Gericht folgte der Auffassung der BA nicht, dass es sich bei der Entschädigung um eine Bestechungszahlung für den Verrat der Geschäftsgeheimnisse in der Verkaufstransaktion handelte und sprach beide Beschuldigten vom Vorwurf der Bestechung Privater frei.

Das Gericht sprach den Multi-Verwaltungsrat hingegen des mehrfachen Insiderhandels als Primärinsider schuldig. Er habe als Verwaltungsrat von vier börsenkotierten schweizerischen Unternehmen während gut zwei Jahren jeweils mehrfach vertrauliche, kursrelevante Informationen für eigene Effktengeschäfte ausgenutzt. Effktengeschäfte, die er unter Ausnutzung von Insiderinformationen aus laufenden Beratungsmandaten der Investmentbank tätigte, wertete das Gericht nicht als Primär-, sondern als Sekundärinsidergeschäfte. Es verfügte, dass der Beschuldigte eine Ersatzforderung von CHF 771 325 zu erstatten habe. Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits 2018 in einem Administrativverfahren der FINMA wegen mehrfachen Insiderhandels die Einziehung eines Teils des unrechtmässigen Gewinns in Höhe von CHF 1 274 250 angeordnet, was im Strafverfahren angerechnet wurde.

Der Verwaltungsrat und der Investmentbanker wurden mit bedingten Freiheitsstrafen von 24 bzw. 12 Monaten sowie mit Bussen bestraft. Die BA erklärte gegen das Urteil die Berufung.

3.11 Verfahren im Bereich des Unternehmensstrafrechts

Im Jahr 2018 eröffnete die BA eine Strafuntersuchung gegen den ehemaligen CEO eines Schweizer Bankinstituts wegen qualifizierter Geldwäscherei sowie gegen das Bankinstitut selbst wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102 StGB). Im Juni 2020 folgte die Anklage ans Bundesstrafgericht. Damit erhob die BA nach verschiedenen Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren erstmals Anklage gegen ein Unternehmen.

Die BA warf dem ehemaligen CEO zusammengefasst vor, in den Jahren 2012 bis 2016 Vermögenswerte in der Höhe von CHF 194 Mio. zur Verschleierung ihrer Herkunft auf in- und ausländische Konten verschoben zu haben. Dabei soll es sich um Vermögenswerte gehandelt haben, die zuvor von einem leitenden Organ der ausländischen Eigentümerin des Finanzinstituts unrechtmässig, d.h. mittels qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung erlangt worden sein sollen. Der ehemalige CEO soll sich damit – als Mittäter zum separat verfolgten ehemaligen leitenden Organ der ausländischen Eigentümerin des Finanzinstituts – der qualifizierten Geldwäscherei schuldig gemacht haben. Dem Unternehmen selbst wurde zur Last gelegt, keine geeignete Funktionentrennung und keine unabhängige, wirksame Überwachung von risikobehafteten Geschäftsbeziehungen sichergestellt sowie Interessenkonflikte nicht vermieden zu haben.

Mit erstinstanzlichem Urteil vom 15. Dezember 2021 sprach das Bundesstrafgericht den ehemaligen CEO des Bankinstituts in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei frei, nachdem diesem die Kenntnis um die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte nicht nachgewiesen werden konnte. Gleichzeitig bejahte das Gericht das Vorliegen einer tauglichen Vortat zur Geldwäscherei und der nachfolgenden Geldwäschereihandlungen durch den separat verfolgten Mittäter. Es erachtete die Anlasstat der qualifizierten Geldwäscherei als erstellt, was objektive Strafbarkeitsbedingung für die Strafbarkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB ist. Das Gericht anerkannte im Weiteren die faktische Organstellung des ehemaligen leitenden Organs der Eigentümerin des Finanzinstituts und bestätigte im Sinne der Anklage, dass die Organisationsstruktur des Bankinstituts zum Tatzeitpunkt mangelhaft war, weil die durch das Geldwäschereigesetz und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlichen Massnahmen innerhalb des Bankinstituts nicht umgesetzt worden waren. Deshalb wurde das Bankinstitut wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Unternehmens in

Verbindung mit qualifizierter Geldwäscherei schuldig gesprochen. Das Unternehmen wurde mit einer Busse von CHF 3,5 Mio. bestraft, und es wurde eine Ersatzforderung in der Höhe von rund CHF 7 Mio. zu Lasten des Unternehmens begründet. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3.12 Das Phänomen Cyberkriminalität

Eine effiziente Verfolgung von Fällen der Cyberkriminalität erfordert eine möglichst klare Abgrenzung von kantonalen und Bundeszuständigkeiten. Diese Abgrenzung stützt sich auf die allgemeinen Bestimmungen zur Bundesgerichtsbarkeit, d.h. in Bezug auf die Cyber-Wirtschaftskriminalität insbesondere auf Art. 24 Abs. 2 StPO. Eine fakultative Zuständigkeit der BA kann demnach angenommen werden, wenn es sich um einen bedeutenden Fall von Cyber-Wirtschaftskriminalität mit Verdacht auf Straftaten nach dem 2. oder 11. Titel des StGB handelt, der überwiegend im Ausland oder in mehreren Kantonen ohne Schwerpunkt in einem Kanton begangen wurde, wobei die Täter aus dem Ausland agierten und sich mit aussergewöhnlichen Anonymisierungstechniken schützten und besonders ausgeklügelte technische Verfahren einsetzten. In der Praxis führt die BA insbesondere internationale Fallserien zu Phishing und E-Banking-Malware.

Die nationale Koordination von Fallserien mit den kantonalen Staatsanwaltschaften kann über die nationale Plattform des Cyber-CASE erfolgen, die auf Anregung der BA im Sommer 2018 gegründet wurde und Vertreter der kantonalen Staatsanwaltschaften sowie von Kantonspolizeien, von fedpol und dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC)¹¹ umfasst. Das Cyber-CASE stärkt die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes durch regelmässige Treffen mit dem Ziel, Erfahrungen und Knowhow auszutauschen sowie operative Fälle zu koordinieren.

Auf internationaler Ebene vertritt die BA die Schweiz bei EUROJUST im «European Judicial Cybercrime Network» (EJCN)¹², das auf Cyberkriminalität spezialisierte Staatsanwälte vereint und sich unter anderem mit Fragen wie der Verschlüsselung und den Kryptowährungen befasst. Beispielsweise wurde vom EJCN im Jahr 2021 der Entwurf eines Leitfadens zu virtuellen Währungen für die Staatsanwälte ausgearbeitet.

¹¹ <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home.html>

¹² <https://www.eurojust.europa.eu/judicial-cooperation/practitioner-networks/european-judicial-cybercrime-network>

4 Ermächtigungsdelikte

4.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung des EJPD.

Grundsätzlich wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn die Ermächtigung erteilt wurde, wobei schon vorher die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen zu treffen sind (Art. 303 StPO). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Ermächtigung jedoch bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens eingeholt werden, sofern die Rechtsmittelinstanz über volle rechtliche und tatsächliche Kognition verfügt (Urteil 6B_142/2012 E. 2.5. vom 28. Februar 2013).

Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d.h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG). Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, bedarf ebenfalls der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

4.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf.

Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1). In Fällen, welche die Beziehungen zum Ausland betreffen, entscheidet das EJPD nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA); Fälle von besonderer Bedeutung kann es dem Bundesrat vorlegen.

Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321).

4.3 Von der BA im Jahr 2021 gestellte Ermächtigungsanträge

Anträge: * an das GS-EJPD ** an parlamentarische Kommissionen	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Antrag gegenstandslos	Entscheidung hängig
nach Art. 15 VG*	1	0	1	0	0
nach Art. 66 StBOG* (inkl. Art. 302 StGB)	11	8 1 teilweise	1 1 teilweise	0	1
nach Art. 17 / 17a ParlG**	0	0	0	0	0
Total	12	8 1 teilweise	2 1 teilweise	0	1

Die Verweigerung der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG erfolgte mittels Beschluss des Bundesrates (Art. 3 Bst. a OV-EJPD, letzter Satz).

Die teilweise erteilte und teilweise verweigerte Ermächtigung nach Art. 66 StBOG betraf *einen* Fall mit vier beschuldigten Personen: In Bezug auf drei beschuldigte Personen wurde die Ermächtigung erteilt und in Bezug auf eine beschuldigte Person wurde sie verweigert.

Im Berichtsjahr gingen zudem 4 Entscheide ein, die hängige Anträge aus dem Jahr 2020 betrafen: In einem Fall wurde eine Ermächtigung nach Art. 15 VG verweigert; in drei Fällen wurde eine Ermächtigung nach Art. 66 StBOG (ein Fall betraf Art. 302 StGB) erteilt.

5 Urteilsvollzug

Dem Dienst Urteilsvollzug wurden im Jahr 2021 von den verfahrensführenden Einheiten rund 400 rechtskräftige Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Bereich Vollzug sowie 29 Urteile und 32 Beschlüsse des Bundesstrafgerichts übermittelt.

Im Jahr 2021 wurden von der BA und dem Bundesstrafgericht insgesamt rund CHF 732 Mio. an Einziehungen/Ersatzforderungen rechtskräftig verfügt resp. vollziehbar.

Davon entfällt ein grosser Teil auf zwei Strafverfahren: Im Berichtsjahr wurden Entscheide des Bundes- und des Bundesstrafgerichts rechtskräftig, welche Einziehungen von rund CHF 174 Mio. und Ersatzforderungen von rund CHF 326 Mio. im Verfahren «MUS» sowie Einziehungen von rund CHF 204 Mio. in einem Geldwäschereiverfahren betreffend Usbekistan umfassen. Diese Teilsummen enthalten auch die Beträge aus den in diesen Verfahren Ende 2020 ergangenen Gerichtsentscheiden, über welche die BA in ihrem Tätigkeitsbericht 2020 berichtet hatte und deren Vollzug im Berichtsjahr infolge des Eintritts der Rechtskraft eingeleitet werden konnte.¹³

Einziehungen (Art. 70/72 StGB) und Ersatzforderungen (Art. 71 StGB) sind strafrechtliche Massnahmen, welche den Ausgleich deliktischer Vorteile bezwecken – die Täterschaft soll nicht im Genuss eines durch eine strafbare Handlung erlangten Vermögensvorteils bleiben. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, wird grundsätzlich eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe erkannt.

Im Rahmen des Vollzugs der Einziehungen und Ersatzforderungen wird die abschliessende Verwendung der Beträge geklärt. Dabei sind insbesondere allfällige Sharing- und/oder Restitutions-Verfahren zu berücksichtigen. Sollten die Vermögenswerte zugunsten von Geschädigten verwendet werden, gehen deren Ansprüche einem Sharing vor.

Sharing-Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG, SR 312.4) sind ein wichtiger Bestandteil des Vollzugs. Vor der Anhebung eines solchen Verfahrens gilt es zuerst abzuklären, ob das TEVG anwendbar ist. Ein allfälliges Sharing-Verfahren wird vom BJ durchgeführt.

Erst nach Klärung von Ansprüchen von Geschädigten und Durchführung eines allfälligen Sharing-Verfahrens steht fest, ob und gegebenenfalls welcher Betrag zugunsten des Bundes verbucht werden kann.

¹³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2020 der BA, S. 24; «MUS»: rund CHF 167,1 Mio. (Einziehung)/CHF 81,9 Mio. (Ersatzforderung); Geldwäschereiverfahren betreffend Usbekistan: ca. USD 210 Mio. (Einziehungen).

Administrative Tätigkeit

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

2 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat (GS) gliedert sich in folgende Bereiche:

- Im Bereich BA *Entwicklung* wird das strategische Projektportfolio der BA geführt. Über dieses plant und steuert die Geschäftsleitung die Umsetzung der Strategie und realisiert so die kontinuierliche Entwicklung der Behörde.
- Im Bereich BA *Führung und Steuerung* sind die Unterstützungsleistungen des Rechtsdienstes, der Finanzen, der Human Resources (HR) und der Führungsassistenz zusammengefasst. Dieser Bereich unterstützt die Geschäftsleitung in der strategischen und der direkten Führung der BA und nimmt durch den Rechtsdienst weitere, der BA gesetzlich zugewiesene Aufgaben wahr. Auch die zentrale Eingangsbearbeitung (ZEB) ist diesem Bereich angegliedert.
- Der Bereich BA *Services* ist für den Betrieb sämtlicher Dienstleistungen die generelle Arbeitsinfrastruktur betreffend zuständig. Weiter werden in diesem Bereich zentralisierte Dienstleistungen zugunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren erbracht. Die gesetzlichen Aufgaben des Urteilsvollzugs werden ebenfalls durch diesen Bereich erbracht.

Nebst der Bewältigung des Tagesgeschäfts bildeten im Berichtsjahr die weitere Festigung der Führungs- und Steuerungsstrukturen, die Entlastung des Kerngeschäfts, die digitale Transformation und die Bearbeitung der strategischen Entwicklung der BA die Schwerpunkte des GS. Das Berichtsjahr war auch geprägt von Veränderungen im Leitungsteam des GS. Der Generalsekretär, die Leiterin HR und die Leiterin BA Services verliessen die BA während des Berichtsjahres.

2.1 Weiterentwicklung der Organisation

Die Strategie 2020–2023 (s. S. 16) wird durch eine rollende 12-Monats-Planung («Roadmap») umgesetzt. In deren Rahmen wurden in den drei Bereichen des GS im Berichtsjahr nachfolgende Entwicklungen umgesetzt und neue Impulse für die Organisation gegeben.

(1) BA Entwicklung

Nachfolgende, auf Basis der «Roadmap» erfolgte Entwicklungen sind hervorzuheben:

- Für das Deliktsfeld «Kriminelle Organisationen» erarbeitete die BA eine umfassende Analyse und eine Strategie inklusive Massnahmenempfehlungen. Die Umsetzung der Strategie hat begonnen. Im Deliktsfeld «Terrorismus» wurden nach einem personellen Wechsel der Wissenstransfer

sichergestellt und wichtige strategische Themen identifiziert. Zudem wurde die Analyse für das Deliktsfeld «Allgemeine Wirtschaftskriminalität» angestossen.

- Abgeschlossen werden konnte die WTO-Beschaffung zur Realisierung eines neuen Systems, mit welchem für die Straf- und Rechtshilfeverfahren die digitale Akte und die elektronische Aktenführung schrittweise aufgebaut und eingeführt wird (vgl. S. 28, Ziff. 2.5).
- Auf der Basisinfrastruktur des digitalen Arbeitsplatzes wurde als Pilot der erste «Workflow» für die Auftragsabwicklung eines zentralisierten Dienstes («Service Editionen Finanzintermediäre», vgl. sogleich (3) BA Services) entwickelt und erfolgreich in Betrieb genommen. Der Abbau von zahlreichen Medienbrüchen verbessert die Durchgängigkeit bei der Informationsbearbeitung und führt zu einer Steigerung der Effizienz im Prozessablauf. Davon profitiert die teamübergreifende Koordination und Planung; zudem wird die Auftragsabwicklung für die internen «Kunden» transparenter. Nach demselben Muster können nun weitere «Workflows» umgesetzt und ähnliche Effizienzgewinne auch in anderen Geschäftsprozessen realisiert werden.

(2) BA Führung und Steuerung

Neben der Bewältigung des wiederum hohen Auftragsvolumens und umfangreichen Tagesgeschäfts wurde die Umsetzung der Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im Rahmen ihrer Inspektion des Beschaffungsmanagements weiter vorangetrieben. Vier der fünf Empfehlungen konnten bereits im Vorjahr umgesetzt werden. Die Umsetzung der fünften Empfehlung (Beschaffungsprozess festlegen) ist weit fortgeschritten. Mitarbeitende des Rechtsdienstes und der Führungsassistenten haben mit Unterstützung der BA Entwicklung den Supportprozess für die Abwicklung von Beschaffungen definiert und erste Ergebnisse bereits auf dem Intranet publiziert. Weitere Vorlagen, Hilfsmittel und Checklisten wurden erarbeitet, die im 1. Quartal 2022 formell genehmigt und danach sämtlichen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden können.

Vom Rechtsdienst wurden auf der Internetseite der BA punktuelle Anpassungen der Rubrik Einsichts- und Auskunftersuchen vorgenommen, damit interessierte Personen einfacher die für sie relevanten Informationen und gegebenenfalls Kontaktmöglichkeiten auffinden können.

(3) BA Services

Im Berichtsjahr verzeichnete der Bereich BA Services in den meisten Aufgabenbereichen erneut eine Zunahme des Auftragsvolumens. Die Auslastung der Teams dieses Bereichs ist grundsätzlich von den Bedürfnissen der verfahrensführenden Einheiten abhängig und deshalb schwer planbar. Zum Ausgleich des schwankenden Arbeitsvolumens wurden die Ressourcen je nach Bedarf teamübergreifend eingesetzt. Zusätzliche Optimierungen, z. B. durch einen flexibleren Einsatz von Mitarbeitenden, die Einführung von Stellvertretungslösungen und die Zentralisierung weiterer Tätigkeiten, sind in Planung bzw. teilweise bereits in Umsetzung.

Einzelne Aufgabenbereiche wurden 2021 weiterentwickelt. So z.B. der «Service Editionen Finanzintermediäre», der die Verarbeitung von Bankeditionen erledigt und den verfahrensführenden Abteilungen die von einer Bank eingereichten Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellt. Diese Leistung bedingt die Zusammenarbeit verschiedener Teams im GS. Zur einfacheren teamübergreifenden Koordination und Planung wurde der damit verbundene Geschäftsprozess daher als erster «Workflow» im Rahmen der Entwicklung des digitalen Arbeitsplatzes umgesetzt.

2.2 Festigung der Governancestrukturen

Der im Berichtsjahr als Pilot konzipierte Einbezug der Abteilungsleitenden und der Leiterin HR in die bisherige Geschäftsleitung hat sich bewährt. Daraus resultiert einerseits eine breitere Abstützung der getroffenen Entscheide und andererseits deren konsequente Durchsetzung.

2.3 Umsetzung der Empfehlungen der AB-BA aus dem Bericht zur Inspektion des Generalsekretariats der BA

Die AB-BA hat im Rahmen des Berichts zur «Inspektion des Generalsekretariats der Bundesanwaltschaft»¹⁴ vom 7. Dezember 2020 zehn Empfehlungen (Empfehlungen 03_2020 bis 12_2020) formuliert. Acht dieser zehn Empfehlungen (05_2020 bis 12_2020) richten sich an den neuen Bundesanwalt. Fünf der zehn Empfehlungen wurden bereits umgesetzt:

- Die AB-BA erhält zweimal jährlich das Gesamtorganigramm der BA in der gewünschten Form und Detaillierung (Empfehlung 03_2020).

¹⁴ https://www.ab-ba.admin.ch/wp-content/uploads/2021/01/20201207_Bericht-AB-BA-Inspektion-GS-BA-1.pdf

- Das «Reglement über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft» (SR 173.712.22) wurde per 1. April 2021 revidiert und in der Systematischen Rechtssammlung publiziert (Empfehlung 04_2020).
- Das «Reglement über die interne Organisation der Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)» wurde erneuert und trat im Juni 2021 in Kraft (Empfehlung 06_2020).
- Die Funktion des Rechtskonsulenten des Bundesanwalts wurde angepasst; neu lautet die Bezeichnung «Konsulent der Geschäftsleitung» (Empfehlung 10_2020).
- Die interne Kommunikation wurde verstärkt: Die wöchentliche Informations- und Austauschsitzung der Geschäftsleitung mit den Abteilungen und Standorten wurde für alle Mitarbeitenden geöffnet. Die Co-Leitung der BA hat zudem ein regelmässiges Zeitfenster geschaffen (sog. «offenes Ohr»), in welchem die Mitarbeitenden mit der Co-Leitung das direkte Gespräch suchen können. Schliesslich wurden vermehrt spezielle Videokonferenzen durchgeführt, in deren Rahmen die Co-Leitung der BA gegenüber den Mitarbeitenden verschiedene Themen eingeordnet hat (Empfehlung 11_2020).

Die Revision des Organisationshandbuches der BA ist für das Jahr 2022 geplant und sollte voraussichtlich im ersten Semester 2022 umgesetzt werden (Empfehlung 05_2020).

Die weiteren Empfehlungen (07_2020, 08_2020, 09_2020 und 12_2020) werden dem neuen Bundesanwalt überlassen, da sie in einem grösseren Gesamtkontext stehen.

2.4 Umgang mit der Covid-19-Pandemie

Die im März 2020 geschaffene Corona Taskforce der BA führte ihre Arbeit im Jahr 2021 fort. Dank der bereits erarbeiteten internen Grundlagen und deren Systematik konnte der Arbeitsaufwand aller Mitarbeitenden und Führungskräfte für die Taskforce laufend reduziert werden. Mithilfe systematischer Massnahmen wurden der operative Betrieb aufrechterhalten und die Mitarbeitenden vor einer Ansteckung am Arbeitsplatz geschützt. Dass dies auch 2021 erfolgreich gelungen ist, unterstreichen mitunter positive Umfrageergebnisse in der Organisation.

Mit der Taskforce verfügt die BA auch weiterhin über ein dynamisches Instrument, mit dem die sich fortlaufend verändernde Situation beobachtet und Entscheidungsgrundlagen für den Erlass notwendiger Massnahmen erarbeitet werden können. Die konsequente

Umsetzung adäquater Schutzmassnahmen und die Wahrnehmung der Führungsverantwortung der Führungskräfte der BA bleiben zentral. Das HR steht den Führungskräften und Mitarbeitenden bei spezifischen Herausforderungen zur Verfügung.

Im Fokus der BA bleiben werden der Transfer der gewonnenen Erkenntnisse zu flexiblem Arbeiten und die fortlaufende Nutzung moderner IT-Infrastruktur.

2.5 Digitale Transformation

Die BA geht die digitale Transformation ganzheitlich an, d.h. nicht nur die technologischen Hilfsmittel, sondern auch die Abläufe und Strukturen werden betrachtet. Im Kern dreht sich alles um die Bedürfnisse einer zukunftsfähigen elektronischen Aktenführung. Die «elektronische Akte» wird erst mit den neuen rechtlichen Grundlagen aus dem Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) zur «Leitakte».¹⁵ Trotzdem kennt die heutige Akte bereits vielfältige elektronische Originalinhalte und muss mit diesen umgehen können.

Die Nachvollziehbarkeit und Gerichtsverwertbarkeit der Akteninhalte sowie die nötigen Sicherheitsstandards sind zentral. Die Bedürfnisse der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Verfahrensassistenz werden strukturiert erhoben, damit die Digitalisierung schrittweise und dort, wo es nötig ist, massgeschneidert erfolgt. Dieses Vorgehen lässt Innovation zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe zu. In Zusammenarbeit mit fedpol und in Abstimmung mit Partner-Programmen wie der «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (HIS) werden Synergien identifiziert und genutzt.

Im Bereich der Management-, Steuerungs- und Unterstützungsprozesse werden Standard IT Plattformen eingesetzt. Informationen und Wissen sollen über ein interaktives Intranet hinweg zugänglich gemacht werden. Die Zusammenarbeit, Koordination und Steuerung ist mit etablierten Hilfsmitteln zu verstärken. Die Abläufe in den Unterstützungsprozessen werden konsequent auf die Bedürfnisse des Kerngeschäfts und der Mitarbeitenden ausgerichtet, indem z.B. vermehrt digitale «Workflows» eingesetzt und damit Medienbrüche abgebaut werden.

Diese differenzierte Umsetzung trägt der Spezifität der Strafverfolgung des Bundes als Kerngeschäft Rechnung und deckt auch die Bedürfnisse der Gesamtorganisation der BA ab.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die Informationen auf der Internetseite des BJ: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html>

3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

2.6 Inspektion durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

In Bezug auf die Bestrebungen im Rahmen des gemeinsam mit fedpol geführten Programms rund um die digitale Verfahrensakte und die gesamtheitliche Zusammenarbeit in der Strafverfolgung des Bundes («Joining Forces», «JF») führte die EFK eine Inspektion bei der BA durch. Am 15. April 2021 publizierte die EFK ihren finalen Prüfbericht.¹⁶

Als Prüfergebnis hält die EFK darin fest: «Gäbe es das Programm JF nicht bereits, müsste es für die digitale Transformation des Bundesstrafverfahrens ins Leben gerufen werden.» In Priorität 1 empfiehlt sie der BA und fedpol, die Programmsteuerung im Bereich Finanzen, Ressourcen, Zeitmanagement, Qualitätssicherung und Risikomanagement zu stärken und ein unabhängiges Qualitäts- und Risikomanagement einzurichten. Zudem seien in zweiter Priorität für Komponenten im Programm JF Standardprodukte als Basis und gemeinsame Lösungen in Partnerschaften mit kantonalen Staatsanwaltschaften zu prüfen und das Changemanagement für das Asservatenmanagement-System (AMS) in die agile Programmplanung JF zu integrieren. Alle Empfehlungen der EFK werden aktiv angegangen und sind in Umsetzung.

3.1 Finanzen

Für das Jahr 2021 beträgt das eingereichte Globalbudget der BA (Aufwand und Investitionsausgaben) CHF 76,3 Mio. Mit CHF 42,8 Mio. (56 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 32,8 Mio. für den Sach- und Betriebsaufwand veranschlagt. Die restlichen CHF 0,7 Mio. betreffen die Positionen Übriger Funktionsaufwand und Investitionsausgaben. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich das Globalbudget wie folgt zusammen: CHF 67,3 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,4 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 8,6 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik Sachaufwand und Übriger Betriebsaufwand). Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,2 Mio. beinhaltet Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen.

Die Zahlen der Staatsrechnung 2021 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite «Staatsrechnung»¹⁷ der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

3.2 Beschaffungen

Im Rahmen von Art. 27 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) informieren die Auftraggeberinnen mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) unterstellten öffentlichen Aufträge ab CHF 50 000.

Die BA wird die entsprechenden Angaben zu gegebener Zeit (2022) auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

¹⁶ https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/_sicherheit_und_umwelt/justiz_und_polizei/20094/20094BE-Endgueltige-Fassung-V04.pdf

¹⁷ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html>

4 Allgemeine Weisungen

Auf den 1. April 2021 trat das revidierte «Reglement über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft» in Kraft (SR 173.712.22). Weiter wurde im Berichtsjahr das Verfahrenshandbuch nachgeführt.

5 Code of Conduct

Im Laufe des Jahres 2021 stellte die beratende Kommission des Code of Conduct (CoC) einen Rückgang der an sie gerichteten Anfragen fest. Ein möglicher Zusammenhang mit der Gesundheitssituation im vergangenen Jahr wird in der kommenden Berichtsperiode geprüft. Die Kommission behandelte zehn Fragen, die ihr von Mitarbeitenden verschiedener Funktionen und Abteilungen gestellt worden waren. Die Themen, die der Kommission zur Kenntnis gebracht wurden, betrafen verschiedene Bereiche, insbesondere die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, persönliche Beziehungen und die persönliche Integrität. Darüber hinaus wurde sie zu Fragen betreffend Geschenke und die Zusammensetzung der Kommission kontaktiert. Im Berichtsjahr konnte sich die Kommission im Zusammenhang mit einer Frage zu Flottenrabatten auch zur Gewährung von Vergünstigungen für Bundesangestellte unter dem Gesichtspunkt des CoC äussern.

Im Jahr 2021 kam die Kommission sechsmal zusammen und entschied dreimal im Zirkularverfahren. Im November 2021 veröffentlichte sie ihre Stellungnahmen per E-Mail an alle Mitarbeitenden. Ihre Tätigkeit sowie die in diesem Zeitraum behandelten Themen werden Anfang 2022 der Geschäftsleitung vorgestellt und mit ihr erörtert.

Die Ethikkommission hat sich im Berichtsjahr bemüht, sichtbar zu werden, um ihr Ziel der Sensibilisierung weiter zu verwirklichen. So hat sie, neben der Unterzeichnung der Erklärung über die Kenntnisnahme des CoC, ihre 2020 entwickelte Praxis beibehalten, mit neuen Mitarbeitenden der BA unmittelbar bei deren Stellenantritt einen ersten direkten Kontakt aufzunehmen, um den Code, ihre Rolle und ihre Tätigkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen vorzustellen. Darüber hinaus nahm die Kommission eine Änderung des CoC vor, um seine Formulierung präziser zu gestalten.

Nach viereinhalb Jahren hat die Kommission ihre Rolle als Sensibilisierungs- und Referenzinstitution für das Thema Ethik in der BA gestärkt. Im neuen Jahr möchte die Kommission neue Wege prüfen und vorschlagen, um die Mitarbeitenden für ethische Fragen zu sensibilisieren und den Austausch zu fördern, sowie ihre Rolle gegenüber dem neuen Bundesanwalt bekräftigen.

6 Personalwesen

6.1 Personalumfrage 2020

Die Ergebnisse aus der Personalumfrage von 2020 waren positiv.

Insgesamt haben sich die Bewertungen zu den Themen der «Arbeitssituation» auf Gesamtebene BA im Zeitvergleich deutlich verbessert. Das zeigt auch der Umstand, dass kein Thema im Vergleich zu 2017 tiefer beurteilt wird. So liegen «Arbeitszufriedenheit», «Commitment» und «Zielorientiertes Verhalten» im guten bis sehr guten Bereich. Verglichen mit den Bewertungen für die gesamte Bundesverwaltung sind die Werte innerhalb der BA leicht positiver; die Verbesserungen innerhalb der BA sind ebenfalls stärker ausgeprägt als in der Bundesverwaltung. Somit konnten in der BA überdurchschnittlich hohe Verbesserungen erzielt werden. Auch im Benchmarkvergleich schneidet die BA gut ab – die Bewertungen bewegen sich in ähnlichen Bereichen wie in den Vergleichsinstitutionen oder nur leicht darunter. Die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden hat sich gegenüber der letzten Personalumfrage von 2017 nochmals erhöht.

Auf der Basis der Befragungsergebnisse werden auf Stufe Geschäftsleitung sowie auf Stufe Abteilung konkrete Massnahmen erarbeitet, um diese positive Entwicklung weiter zu fördern.

6.2 Personalbestand per 31. Dezember 2021

Per Ende 2021 hatte die BA einen Personalbestand von Total 270 Mitarbeitenden (Vorjahr: 252) mit 244 Vollzeitstellen (Vorjahr: 232). 52 (Vorjahr 39) der 270 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2020	31.12.2021
Bern	192	206
Zweigstelle Lausanne	28	31
Zweigstelle Lugano	15	15
Zweigstelle Zürich	17	18

6.3 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (vakant bzw. neu besetzt per 01.01.2022), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretär (Stelle wird neu besetzt per April 2022), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (4), Informationschefin (vakant bzw. neu besetzt per März 2022), Staatsanwälte des Bundes (49), Assistenz-Staatsanwälte (45), Juristen (18), Verfahrensassistentinnen und Mitarbeitende Kanzlei (48), administrative Mitarbeitende (69) sowie Experten und Analysten der Abteilungen FFA, WiKri und RTVC (34).

Die BA bietet per 31. Dezember 2021 zudem 8 juristischen Praktikanten eine praktische juristische Ausbildung und 2 weiteren Praktikanten im administrativen sowie im finanzanalytischen Bereich die Möglichkeit, praktische Berufserfahrung zu sammeln.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 92%, das Durchschnittsalter bei 39,8 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 167, Französisch 79, Italienisch 23 und Romanisch 1. Die BA beschäftigt 162 Frauen und 108 Männer. Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 8,9%.¹⁸

6.4 Disziplinarverfahren

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten entscheidet der Bundesanwalt über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinarmassnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. der Bundespersonalverordnung, BPV, SR 172.220.111.3).

Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin der BA zu verzeichnen.

¹⁸ Die Fluktuationsrate gibt das Verhältnis von Abgängen unbefristeter Mitarbeitender zum durchschnittlichen Bestand an unbefristeten Mitarbeitenden der Periode vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 pro Kopf an.

7 Organigramm



*Gemäss Pilot (vgl. zuvor S. 27, Ziff. 2.2).

8 Belastung der einzelnen Abteilungen

8.1 Abteilung Staatsschutz, Kriminelle Organisationen (SK)

Die Auslastung im Bereich der Verfahren (Rechtshilfe und nationale Verfahren) im Zusammenhang mit kriminellen Organisationen hat auch im Berichtsjahr zugenommen. Dank der weiter ausgebauten und intensiven Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und den lokalen und nationalen Anti-Mafia-Behörden in Italien (DDA¹⁹/DNAA²⁰) konnten diverse Verhaftungen in der Schweiz und in Italien verzeichnet werden.

Auch die Verfahrenseingänge im Bereich Staatsschutz haben zugenommen. Hervorzuheben sind die Angriffe auf Bankomaten mittels Sprengstoff, die häufig während des Piketts eingehen, das von der Abteilung SK für die gesamte BA geleistet wird. Die Verfolgung der meist internationalen Täterschaft ist intensiv und bindet viele Ressourcen.

Nebst zahlreichen Verfahren wegen gefälschter Banknoten wurden im Berichtsjahr mehrere Verfahren aus dem Bereich «Paketdiebstahl» bei der Post behandelt resp. eröffnet. Die in diesem Zusammenhang oftmals zahlreichen Einzeldelikte, die schwer rekonstruierbaren Abläufe und die Zuordnung des Deliktsguts sind sowohl bei der BA als auch bei der BKP ressourcenintensiv. Ebenso haben die Verfahren wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit und Handlungen für einen fremden Staat zugenommen. Ein intensiver «Flugsommer» hat im Bereich Luftfahrt die Behandlung zahlreicher Flugunfälle mit sich gebracht. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit allen involvierten Kantonen funktioniert gut. Insbesondere mit den häufig betroffenen Kantonen konnten die Abläufe harmonisiert werden. Eine grosse Herausforderung bleibt die Behandlung der rund 350 im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Magistrate und Parlamentarier, SBB und andere Transportunternehmen sowie im Umfeld von Asylzentren), die einen grossen administrativen Aufwand verursachen und oft auch beachtlichen Ermittlungsaufwand generieren.

8.2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Das Jahr 2021 war von einer wichtigen organisatorischen Änderung geprägt: Nach der Pensionierung des für das Deliktsfeld Geldwäscherei verantwortlichen Staatsanwalts wurden sein Nachfolger und, zur Besetzung der vorherigen Funktion dieses Nachfolgers, eine neue Staatsanwältin ernannt, die für die Zweigstelle in Lausanne verantwortlich ist. Diese Positionen sind für das gute Funktionieren der Abteilung unerlässlich, weshalb es sich um wichtige Änderungen handelt.

Die Abteilung ist konstant mit komplexen internationalen Verfahren befasst, die aufgrund ihrer Besonderheiten und ihres Umfangs eine permanent hohe Arbeitsbelastung mit sich bringen. Die Weitläufigkeit und Internationalität der Verfahren sind den Zuständigkeiten der BA immanente Aspekte. Negativ auf die Verfahren wirken sich leider die Siegelungsanträge im Rahmen von Durchsuchungen und die damit oft verbundene Zeitdauer aus, welche die kantonalen Zwangsmassengerichte für ihre Entscheide benötigen.

Trotz der Pandemie, von der die Welt seit Frühjahr 2020 betroffen ist, konnte die Abteilung ihre Arbeit auch im Jahr 2021 fortsetzen und dabei Effizienz und Qualität gewährleisten. Die Digitalisierung hat sicher dazu beigetragen, aber auch die Flexibilität und Solidarität der Mitarbeitenden, die es ermöglichten, einen vollständigen und effizienten Betrieb sicherzustellen. Daher erwies sich die Gesundheitslage intern nicht als Hindernis. Schwierig bleiben aber Einvernahmen im Ausland beim Vollzug aktiver Rechtshilfeersuchen der BA, wenn die Möglichkeit einer Videokonferenz ausgeschlossen ist oder die Gesundheitssituation im ersuchten Staat die Durchführung der Massnahmen nicht zulässt. Die Prognose erscheint positiv, Gewissheit gibt es indes keine.

Die Abteilung nutzt weiterhin eigene Synergien sowie jene mit Partnern innerhalb und ausserhalb der BA. Die Zusammenarbeit ist unerlässlich, auch in Form von Taskforces, die sich als wertvolles und wirksames Instrument bewährt haben. Um die Arbeitslast zu bewältigen, werden Prioritäten gesetzt, sowohl auf operativer als auch auf administrativer Ebene. Zu deren Umsetzung wird sichergestellt, dass die Ressourcen effizient eingesetzt werden. Schliesslich wird angestrebt, systematisch und pragmatisch Lösungen zu nutzen, die auf die Beschleunigung der gesetzlichen Verfahren, der Digitalisierung und der Arbeitsabläufe abzielen.

19 Direzioni distrettuali antimafia.

20 Direzione nazionale antimafia e antiterrorismo.

8.3 Abteilung Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht, Cyberkriminalität (RTVC)

Im Berichtsjahr konnten trotz erschwerter Bedingungen aufgrund der anhaltenden Pandemie eine grosse Anzahl teils sehr komplexer Straf- und Rechtshilfeverfahren angehoben, fortgeführt oder erfolgreich abgeschlossen werden.

Die damit verbundene, konstant hohe Arbeitsbelastung konnte durch den Einsatz von zusätzlichen, befristet angestellten juristischen Mitarbeitenden und Verfahrensassistentinnen gemindert werden. Darüber hinaus konnten vereinzelte Belastungsspitzen mit einer flexiblen, deliktsfeldübergreifenden Unterstützung abgefedert werden. So übernahmen z. B. zwei Staatsanwälte und ein Assistenzstaatsanwalt aus den Bereichen Rechtshilfe und Cyberkriminalität mehrere im Deliktsfeld Terrorismus geführte Strafverfahren.

Die Abteilung hat gegen Ende des Berichtsjahres ihren vorläufigen Sollbestand erreicht. Sie ist so konzipiert, dass die vorhandenen Personalressourcen problemlos deliktsfeldübergreifend eingesetzt und entsprechend gesteuert werden können. Dies ermöglicht, dass die zuweilen erlebten Belastungsspitzen bedarfsgerecht aufgefangen werden konnten.

Trotz der grossen Herausforderungen konnte die Abteilung im Berichtsjahr ein positives Zeugnis ihrer hohen Leistungsfähigkeit und Professionalität ablegen. Die dafür notwendige hohe Mitarbeiterzufriedenheit bestätigt sich auch im positiven Ergebnis der 2020 durchgeführten Personalbefragung des Bundes.

8.3 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Die Abteilung FFA, die Staatsanwälte in allen Phasen von Straf- oder Rechtshilfeverfahren begleitet, brachte 2021 ihre Kompetenzen im Bereich Wirtschaft und Finanzen in 125 Strafverfahren ein, von denen 27 (einschliesslich der Fälle Petrobras und 1MDB) 63% ihrer operativen Ressourcen beanspruchten. Diese wurden insbesondere im Rahmen von Verhandlungen vor dem Bundesstrafgericht oder bei Verurteilungen mit Einziehungen oder Ersatzforderungen eingesetzt.

Im Rahmen der Integration der Analysten für Finanzdelikte gelang es der Abteilung, die Risiken der Wissenskonzentration zu reduzieren, indem sie das Fachwissen dokumentierte, zwei vakante Stellen ersetzte, die operativen Prozesse optimierte und gleichzeitig zu einem Vorschlag für einige strategische Anpassungen in diesem Bereich an die Leitung der BA beitrug. Die Abteilung unterstützte in diesem Übergangsjahr aktiv die Projekte der BA und setzte sich darüber hinaus weiterhin stark für technologische Entwicklungen und andere Projekte ein, die sie als wesentlich für ihre Aufgabenerfüllung erachtete. Die Frage der digitalen Vermögenswerte und der «Blockchain» findet zunehmend Eingang in die Analyse der Geldflüsse, welche zu Beginn der Verfahren eine zentrale Aufgabe der Abteilung darstellt.

In Nachachtung der 2020 festgelegten Prioritäten konsolidierten die Fachgebietsspezialisten der Abteilung ihr Fachwissen und begannen, dieses an die Mitarbeitenden der Abteilung bzw. der BA weiterzugeben. Das Organisationsreglement der Abteilung FFA und ihr operatives Handbuch wurden vollständig überarbeitet. Die Gesundheitslage, viele Krankheitsausfälle, die Integration von acht neuen Mitarbeitenden, der notwendige Beitrag der Abteilung zu den vorerwähnten Projekten, die Übergangssituation in der Leitung der BA sowie die stetig steigende operative Belastung machten 2021 zu einem besonders herausfordernden Jahr für die Abteilung.

Reporting

Reporting

Strafuntersuchungen (per 31.12)	2017	2018	2019	2020	2021
Hängige Vorabklärungen ¹	334	456	501	481	598
Hängige Strafuntersuchungen ²	478	407	395	428	423
Staatsschutz	111	103	147	196	195
Terrorismus	34	30	31	26	39
Kriminelle Organisationen	62	56	46	39	49
Völkerstrafrecht	11	14	13	12	15
Cyberkriminalität ³				5	5
Geldwäscherei	243	203	145	119	100
Internationale Korruption	65	56	45	41	37
Allgemeine Wirtschaftskriminalität	96	74	84	83	73
Sistierte Strafuntersuchungen	227	264	307	345	392
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	234	205	202	162	170
	2017	2018	2019	2020	2021
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	237	182	305	255	292
Erledigungen Strafuntersuchungen					
Nichtanhandnahme	128	176	335	377	362
Einstellung	95	152	175	114	141
Überweisung/Delegation/ Weiterleitung/Zurück an Kanton	100	128	130	171	240
Strafbefehle ^{4/5}	788	170	228	203	294
Eingereichte Anklagen	21	10	17	29	14
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	3	1	7	4	6
Überweisung Strafbefehl an Gericht	25	13	23	10	27
Rückweisung der Anklage	6	2	5	4	5
Urteilsdispositiv 1. Instanz ⁶	36	35	30	32	41

1 Davon 200 Cyber-/Phishing-Verfahren (Vorjahr: 129).

2 Bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich.

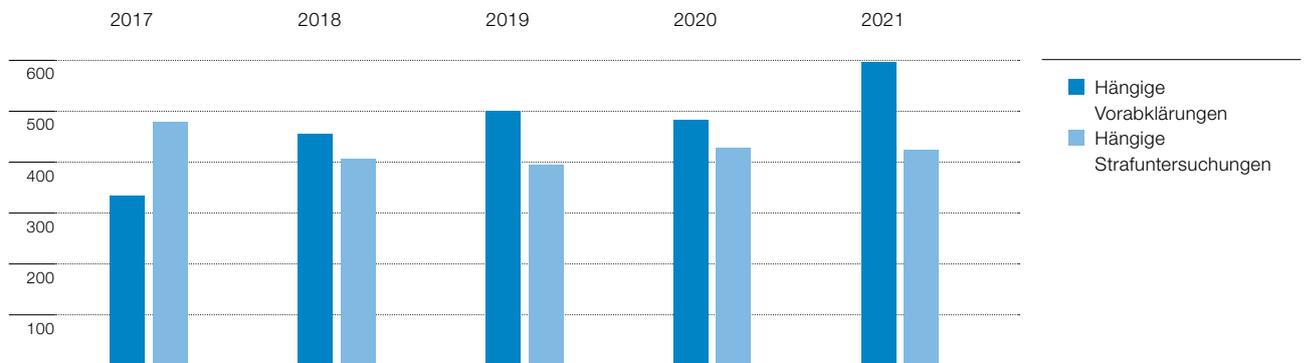
3 «Cyberkriminalität» ist erst seit 2020 eine eigene Deliktskategorie, diese Verfahren waren zuvor in der Deliktskategorie «Allgemeine Wirtschaftskriminalität» enthalten.

4 Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle ergehen. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

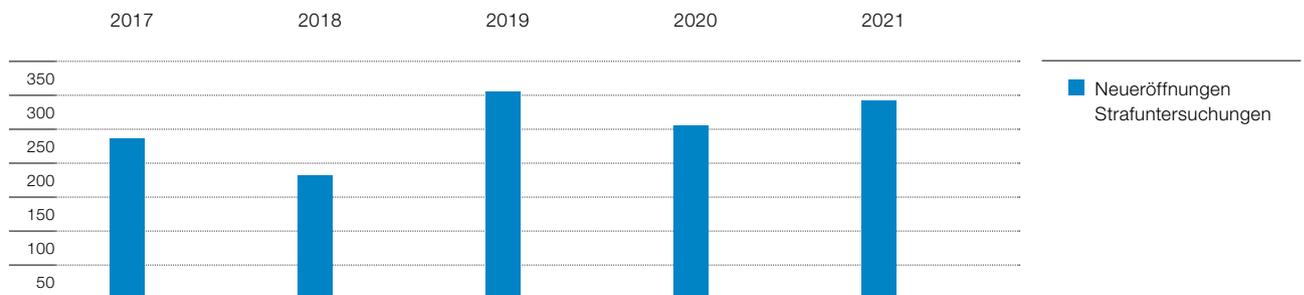
5 Die Abnahme nach dem Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurückzuführen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

6 Urteile im abgekürzten Verfahren, im ordentlichen Verfahren sowie nach Überweisung von Strafbefehlen.

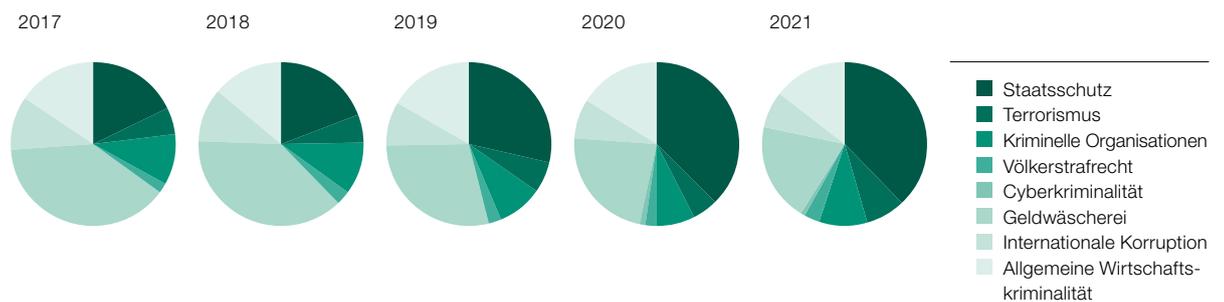
Strafuntersuchungen (jeweils per 31.12)



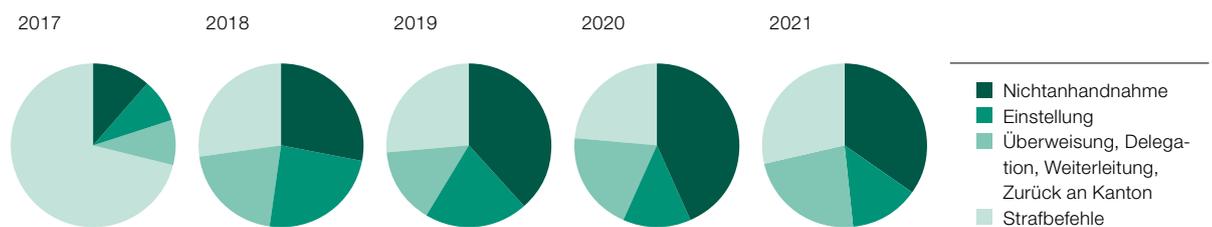
Neueröffnungen Strafuntersuchungen



Hängige Strafuntersuchungen (jeweils per 31.12)



Erledigungen Strafuntersuchungen



Passive Rechtshilfe (per 31.12)	2017	2018	2019	2020	2021
Hängige Rechtshilfeverfahren	307	313	317	249	198
Ersuchen eingegangen	31	21	14	10	5
Ersuchen in Prüfung	62	90	70	50	39
Rechtshilfefvollzug	208	199	226	183	147
Beschwerdeverfahren	6	3	7	6	7
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	50	27	30	39	36

	2017	2018	2019	2020	2021
Angenommene Rechtshilfeersuchen	197	233	244	213	204
Erledigung Rechtshilfeverfahren	187	223	248	269	251
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	13	22	30	20	27
Rechtshilfe verweigert	8	4	6	6	6
Rechtshilfe gewährt	131	146	165	209	169
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	35	51	47	34	49

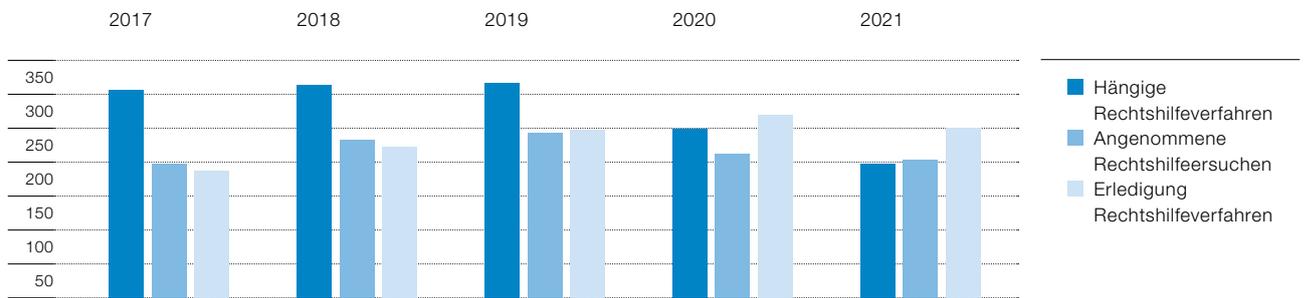
Massengeschäfte (per 31.12)	2017	2018	2019	2020	2021
Hängige Massengeschäfte	167	159	150	172	100

	2017	2018	2019	2020	2021
Neueingänge Massengeschäfte ⁵	1324	586	688	652	623
Erledigungen Massengeschäfte ⁵	1304	533	642	590	598
Falschgeld	236	169	181	181	136
Sprengstoff	240	157	240	181	159
Luftfahrt ⁷	19	10	0	0	0
Vignette ⁵	629	8	0	0	0
Diverse	180	189	221	228	303

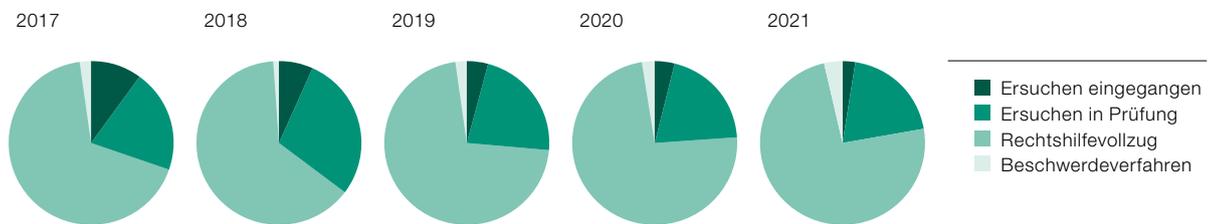
5 Die Abnahme nach dem Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurückzuführen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

7 Luftfahrt-Verfahren werden seit 1.1.2019 generell nicht mehr als Massengeschäfte geführt.

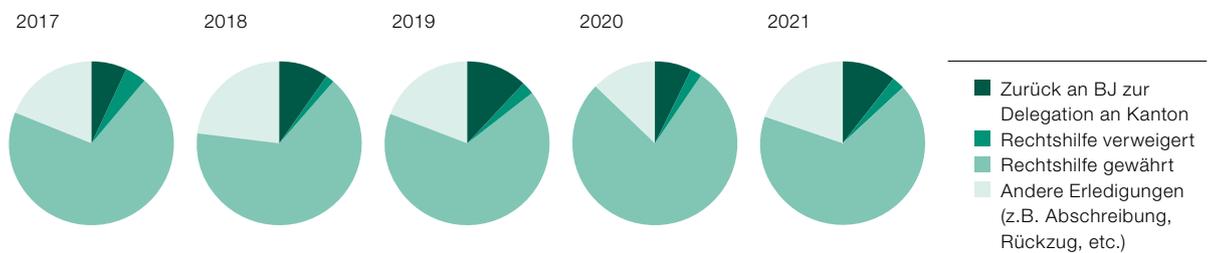
Passive Rechtshilfe (jeweils per 31.12)



Hängige Rechtshilfeverfahren (jeweils per 31.12)



Erledigung Rechtshilfeverfahren



Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht	2017	2018	2019	2020	2021
Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)					
Anzahl Verfahren	29	29	18	23	38
davon per 31.12. rechtskräftig	9	15	5	12	13
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	20	14	13	11	25
Anzahl beschuldigte Personen	39	50	25	32	56
davon verurteilt	25	29	22	27	44
davon freigesprochen	14	19	2	5	7
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	2	1	0	5
Abgekürzte Verfahren					
Anzahl Verfahren	2	2	6	4	5
davon per 31.12. rechtskräftig	2	2	6	4	5
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	0	0	0	0	0
Anzahl beschuldigte Personen	2	2	6	4	8
davon verurteilt	1	2	6	4	7
davon Rückweisungen	1	0	0	0	1

Zahl und Ergebnis der Beschwerden und Berufungen

Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	10
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	5
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	3
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon gegenstandslos	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	86
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	99
davon gutgeheissen	1
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	93
davon gegenstandslos	5

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	4
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon gegenstandslos	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	185
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	207
davon gutgeheissen	8
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	176
davon gegenstandslos	23

Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Berufungen	15
im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z.T. im Vorjahr erhoben)	4
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	2
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon gegenstandslos	0

Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Berufungen	60
im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z.T. im Vorjahr erhoben)	28
davon gutgeheissen	0
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	25
davon gegenstandslos	3

Anschlussberufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Anschlussberufungen	4
im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z.T. im Vorjahr erhoben)	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon gegenstandslos	0

Anschlussberufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Anschlussberufungen	3
im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen	0
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon gegenstandslos	1

Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung

Design Daniel Dreier SGD,
Daniel Dreier und Nadine Wüthrich

Umsetzung

www.bueroz.ch

Fotos

Ruben Wyttenbach

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch

